



**Gütesicherung
RAL-GZ 791**

Januar 2024



Herausgeber:

**RAL Deutsches Institut für
Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.**

Fränkische Straße 7

53229 Bonn

Tel.: (02 28) 6 88 95-0

E-Mail: RAL-Institut@RAL.de

Internet: www.ral.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet.

Alle Rechte, auch die der Übersetzung in fremde Sprachen,
bleiben RAL vorbehalten.

© 2023 RAL, Bonn

Preisgruppe 15

Zu beziehen durch:

Beuth-Verlag GmbH · Burggrafenstraße 6 · 10787 Berlin

Telefon (030) 2601-0 · Fax (030) 26011260 · E-Mail: info@beuth.de

Internet: www.mybeuth.de

Buskomfort
Gütesicherung
RAL-GZ 791

gbk - Gütegemeinschaft
Buskomfort e.V.

Dornierstraße 3
71034 Böblingen
Tel.: (0 70 31) 62 31 69
Fax: (0 70 31) 62 31 77
E-Mail: info@buskomfort.de
Internet: www.buskomfort.de



Die vorliegenden Güte- und Prüfbestimmungen sind von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. im Rahmen der Grundsätze für Gütezeichen in einem Anerkennungsverfahren unter Mitwirkung der betroffenen Fach- und Verkehrskreise gemeinsam erarbeitet. Im Januar 2020 erfolgte eine Weiterentwicklung der Güte- und Prüfbestimmungen in Ziffer 18 der Zusatzausstattungen. Im Mai 2021 wurde zudem die Vereinssatzung hinsichtlich aktueller Entwicklungen und Digitalisierung erweitert und die Möglichkeit virtueller Gremiensitzungen aufgenommen. Im Januar 2023 wurden nach erfolgreicher Eintragung der Unionsgewährleistungsmarken die entsprechenden Markensatzungen mit ins Satzungswerk aufgenommen. Die Güte- und Prüfbestimmungen sind von den Änderungen nicht betroffen und weiterhin in der Fassung Januar 2020 gültig.

Bonn, im Januar 2023

RAL DEUTSCHES INSTITUT
FÜR GÜTESICHERUNG
UND KENNZEICHNUNG E.V.

Inhalt

Satzung

Güte- und Prüfbestimmungen	6
Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Buskomfort	38
Vereinsatzung der gbk - Gütegemeinschaft Buskomfort e.V.	44
Gütezeichensatzung der gbk - Gütegemeinschaft Buskomfort e.V.	55
Beitragsordnung der gbk - Gütegemeinschaft Buskomfort e.V.	67
Gebührenordnung der gbk - Gütegemeinschaft Buskomfort e.V.	71

Güte- und Prüfbestimmungen Buskomfort

Fassung Januar 2020

1	Geltungsbereich	6
1.1	Mitgeltende Vorschriften, Normen und Richtlinien	6
2	Gütebestimmungen	6
2.1	Pflegezustand der Busse	6
2.1.1	Äußerer Pflegezustand	6
2.1.2	Innerer Pflegezustand	6
2.2	Ausstattung der Busse	7
2.2.1	Grundanforderung: Allgemeine Anforderungen	8
2.2.2	Optionskatalog: Zusatzausstattungen	19
3	Prüfbestimmungen	28
4	Überwachung	29
4.1	Erstprüfung	29
4.2	Eigenüberwachung	29
4.3	Fremdüberwachung	30
5	Kennzeichnung	31
6	Änderungen	31
Anlage 1	Übersicht aller Grundanforderungen	32
Anlage 2	Übersicht aller Zusatzausstattungen & Bepunktung	34
Anlage 3	Übersicht flexibilisiertes Klassifizierungssystem	37

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Buskomfort

Fassung Januar 2020

1	Gütegrundlage	38
2	Verleihung	38
3	Benutzung	39
4	Ahndung von Verstößen	40
5	Änderungen	41
Muster 1	Antrags- und Verpflichtungsschein	42
Muster 2	Verleihungsurkunde	43

Güte- und Prüfbestimmungen für Buskomfort

Fassung Januar 2020

1 Geltungsbereich

Buskomfort gemäß diesen Güte- und Prüfbestimmungen umfasst den Pflegezustand der Busse und deren Ausstattung mit bestimmten technischen Einrichtungen.

1.1 Mitgeltende Vorschriften, Normen und Richtlinien

in den auf den Geltungsbereich dieser Güte- und Prüfbestimmungen bezogenen Abschnitten jeweils in neuester Ausgabe

Richtlinien von Fahrzeugen zur Personenbeförderung:

- Richtlinie UN/ECE R 107
- Richtlinie 2007/46/EG
- Richtlinie VO (EU) 1230/2009

Diese Richtlinien sind verbindlich für alle Gütezeichenbenutzer als Basis der Güte- und Prüfbestimmungen einzuhalten.

Alle nachfolgenden Änderungen gelten verpflichtend ab dem 01.01.2020. Für Busse mit einer Erstzulassung bis zum 31.12.2019 können die Güte- und Prüfbestimmungen in ihrer bisherigen Form (Ausgabe Februar 2018) Anwendung finden, die Verleihung des Gütezeichens kann in seiner bis dahin gültigen Form auch nach dem 01.01.2020 fortgeführt werden (Bestandsschutz).

2 Gütebestimmungen

2.1 Pflegezustand der Busse

Voraussetzung für die Verleihung des Gütezeichens Buskomfort ist die Überprüfung des Pflegezustandes des Busses. Die Bewertungsmerkmale für den Pflegezustand sind:

2.1.1 Äußerer Pflegezustand

Erforderlich ist ein gepflegter äußerer Gesamteindruck des Busses. Ein Bus erfüllt nicht die Anforderungen, wenn an der Karosserie Roststellen oder Blechschäden zu erkennen sind. Roststellen und Blechschäden sind fachgerecht zu beheben und entsprechend zu lackieren.

2.1.2 Innerer Pflegezustand

Erforderlich ist ein gepflegter innerer Gesamteindruck des Busses. Ein Bus erfüllt nicht die Anforderungen, wenn Polsterungen, Armlehnen oder Innenverkleidungen schadhaft oder verschmutzt sind.

2.2 Ausstattung der Busse

Die Verleihung des Gütezeichens Buskomfort setzt weiter voraus, dass der Bus technische Einrichtungen aufweist, die einwandfrei, zweckgerichtet und gefahrlos funktionieren müssen.

Ausstattungen sind unterteilt in:

- allgemeine Pflichtausstattungen: Grundanforderung
- Zusatzausstattungen: Optionskatalog

Entsprechend der tatsächlichen Ausstattung des Busses werden für die Gütestufen 1 bis 5 im Gütezeichen ein bis fünf Sterne als besondere Kennzeichnung vorgesehen.

Dabei bedeutet:

*	Gütestufe 1
**	Gütestufe 2
***	Gütestufe 3
****	Gütestufe 4
*****	Gütestufe 5

Darüber hinaus werden Busse, die zusätzlich die Kriterien der Superior-Anforderungen erfüllen, mit dem Zusatz SUPERIOR im Gütezeichen gekennzeichnet.

Dabei bedeutet:

***SUP	Gütestufe 3 SUPERIOR
****SUP	Gütestufe 4 SUPERIOR
*****SUP	Gütestufe 5 SUPERIOR

Für die Verleihung des Gütezeichens müssen alle allgemeinen Pflichtausstattungen gemäß der untenstehenden Grundanforderung für die jeweilige Gütestufe erfüllt sein (*Übersicht aller Grundanforderungen siehe Anlage 1*).

Zusätzlich zur Grundanforderung muss der Bus die für die jeweilige Gütestufe erforderliche Anzahl von Zusatzausstattungen gemäß nachstehender Tabelle vorweisen:

Gütestufe	erforderliche Anzahl von Zusatzausstattungen
3	2
3 Superior	8
4	3
4 Superior	10
5	4
5 Superior	12

Jede Zusatzausstattung zählt als ein Kriterium gemäß der oben aufgeführten erforderlichen Anzahl (*Übersicht aller Zusatzausstattungen und Überblick zur Zählung siehe Anlage 2*).

Güte- und Prüfbestimmungen

Die Zusatzausstattungen sind in der für die Klassifizierung erforderlichen Anzahl aus dem unter 2.2.2. aufgeführten Optionskatalog frei wählbar.

Für einzelne Gütestufen können Mindestzusatzausstattungen festgelegt werden, die zwingend im betreffenden Bus vorhanden sein müssen. Weist der Bus zwar die erforderliche Anzahl von Zusatzausstattungen auf, fehlen aber die jeweiligen Mindestzusatzausstattungen, kann keine Verleihung des betreffenden Gütezeichens erfolgen.

2.2.1 Grundanforderung: Allgemeine Anforderungen

1. Abstände aller Sitze

= Komfortmaß (in Klammern: Vis-à-vis-Sitze) in Zentimetern:

Für die Gütestufen 1 und 2 gilt die gesetzliche Regelung (UN/ECE R 107)

Gütestufe 3: Komfortmaß A 68 (136)

Gütestufe 4: Komfortmaß A 74 (148)

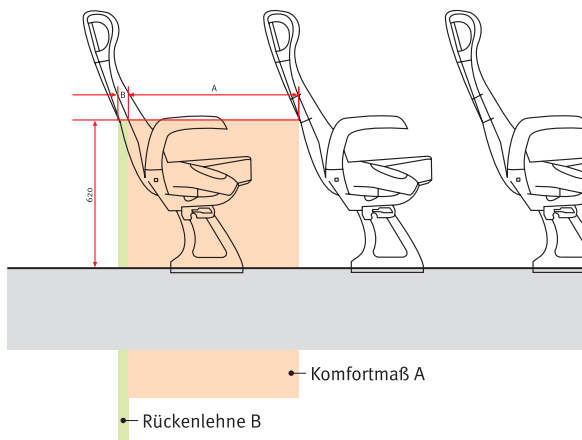
Gütestufe 5: Komfortmaß A 81 (162)

Alle Maße stellen Mindestmaße dar!

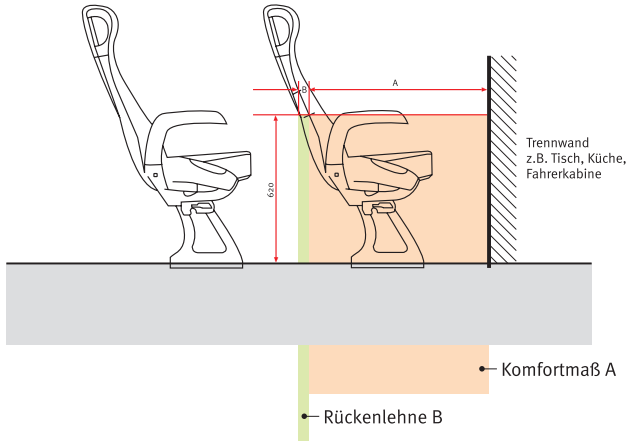
Für Sitze in Club-Ecken gelten diese Anforderungen nicht.

Messung des Komfortmaßes (A):

1. Das Komfortmaß (A) wird bei allen Sitzen auf einer Höhe von 62 cm über dem Fußboden in der Horizontalen zwischen der Vorderseite der Rückenlehne eines Sitzes und der Rückseite der Rückenlehne des davor stehenden Sitzes gemessen. Die Messung wird in der Mitte der Sitzbreite vorgenommen.

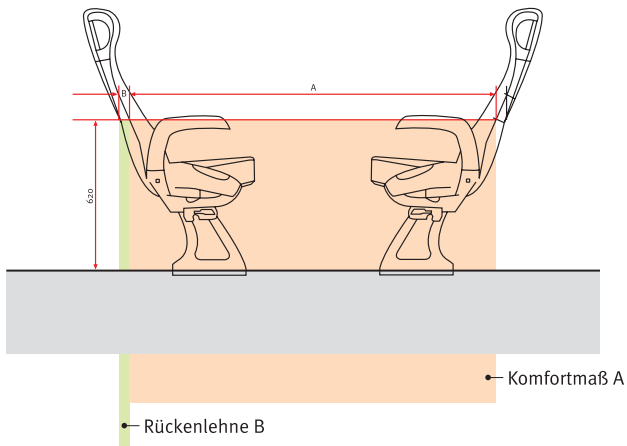


2. Bei Sitzen, bei denen sich feste Trennwände, eine Bordküche oder andere Abgrenzungen nach vorne ergeben, wird das Komfortmaß (A) auf einer Höhe von 62 cm über dem Fußboden in der Horizontalen zwischen der Vorderseite der Rückenlehne des Sitzes zur festen Trennwand gemessen.



Für Fahrgäste hinter festen Einbauten (Küchen, Trennwänden, usw.) ist ein zusätzlicher Fußraum über das Maß A hinaus auf einer Fläche von 300 mm x 100 mm (Breite x Tiefe) in einer lichten Höhe von 90 mm je Sitzplatz vorzusehen. Der zusätzliche Fußraum kann in einer Höhe von 250 mm, vom Fußboden aus gemessen, dargestellt werden.

3. Bei Vis-à-vis-Sitzen wird das Komfortmaß (A) zwischen den Vorderseiten der Rückenlehnen der gegenüberliegenden Sitze auf einer Höhe von 62 cm über dem Fußboden in der Horizontalen gemessen.



Güte- und Prüfbestimmungen

2. Rückenlehnen

a) Höhe

Bei allen Gütestufen muss die Höhe aller Rückenlehnen in Grundstellung mindestens 68 cm betragen.

b) Verstellbarkeit

Die Grundstellung der Rückenlehnen liegt zwischen 18° (-3° Toleranz) und 23° gemäß der nachstehenden grafischen Darstellung.

Gültig für die Gütestufen 3 - 5

Verstellbarkeit mit Begrenzung der Neigung gemäß der nachstehenden grafischen Darstellung:

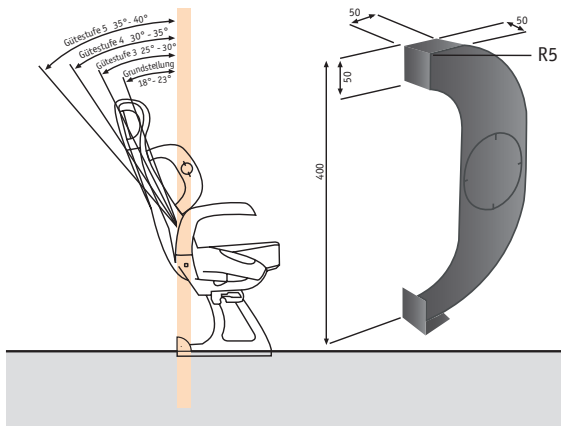
Gütestufe 3 = um $25^\circ - 30^\circ$

Gütestufe 4 = um $30^\circ - 35^\circ$

Gütestufe 5 = um $35^\circ - 40^\circ$

Die genannten Werte sind Mindest- und Maximalwerte zugleich.

Für Sitze in Club-Ecken, im Bistrobereich und bei maximal 2 Sitzplätzen im Unterdeck von Doppelstockbussen ist eine geringere Verstellbarkeit zugelassen.



c) Stärke der Rückenlehnen (B)

Gültig für die Gütestufen 3 - 5

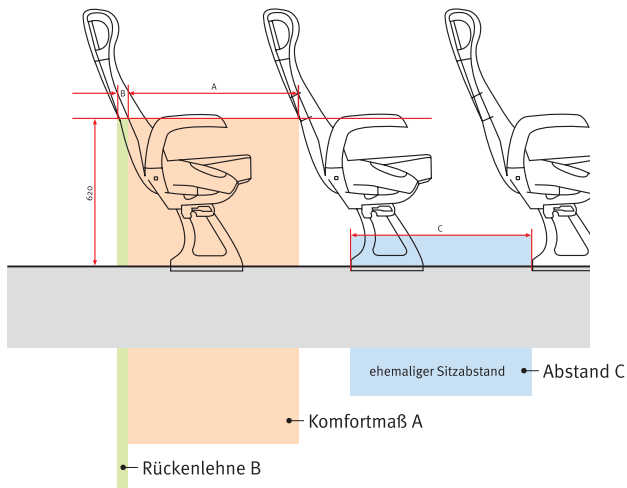
Gütestufe 3 = 3 cm

Gütestufe 4 = 4 cm

Gütestufe 5 = 4 cm

Die Maße stellen Mindestmaße dar.

Die Stärke der Rückenlehne (B) wird bei allen Sitzen auf einer Höhe von 62 cm über dem Fußboden in der Horizontalen gemessen, und zwar durch Bestimmung des Abstandes der Sitze von Festpunkt zu Festpunkt (C) abzüglich des Komfortmaßes (A)“.



3. Sitzplatzverstellbarkeit/Fondsitze

a) Gültig für die Gütestufen 3 - 5

- Verstellbarkeit aller gangseitigen Sitze zum Mittelgang hin muss gegeben sein,
- bei 3-er Bestuhlung (2+1) oder 2-er Bestuhlung (1+1) kann auf die Verstellbarkeit verzichtet werden.

b) Gültig für die Gütestufe 5

- nur vier Sitze im Fond (bei Hecktoilette: nur zwei Sitze)
- Sitzplatzbreite mindestens 450 mm
- bei 2+1 / 1+1 -Bestuhlung entsprechend auch in letzter Reihe 2+1 / 1+1 -Sitzplätze

Güte- und Prüfbestimmungen

4. Armlehnen

Komplett gültig für die Gütestufen 3 - 5

Armlehnen gang- und wandseitig

oder Armlehnen gangseitig und Armauflagen wandseitig

5. Fußstützen/Fußrasten

Gültig für die Gütestufe 4

Verstellbare Fußstützen sind an jedem Fahrgastsitz vorhanden;

Gültig für die Gütestufe 5

In Höhe und Tiefe verstellbare Fußstützen sind an jedem Fahrgastsitz vorhanden;

Bei Sitzen, die keinen unmittelbaren Sitz vor sich haben, kann auf eine Fußstütze verzichtet werden.

Bei Vis-à-vis-Sitzen sind keine Fußstützen/Fußrasten erforderlich.

6. Leselampe

Gültig für die Gütestufen 3 - 5

Pro Fahrgast-Sitz einzeln schaltbar. Auf der Höhe des Fahrgasttisches ist eine Helligkeit von mindestens 70 LUX auf einer DIN A5-Fläche sicherzustellen.

Grundprüfung bei den Busherstellern.

7. Fahrgasttisch

Gültig für die Gütestufen 3 - 5

Grundprüfung

- Fläche mindestens 0,30 m x 0,18 m über die Mitte gemessen, (ausgenommen Fahrgasttische an Behindertenplätzen)
- umlaufender Rand oder Rille als Überlaufschutz,
- rutschfester Belag,
- Neigung unter 120 N flächige Belastung maximal 5° aus der Waagerechten.

Höhe der Fahrgasttische hinter einer festen Trennwand vom Sitzkissen aus gemessen maximal 0,30 m (+ 0,03 m Toleranz)

8. Gepäckablage

Grundprüfung

- über den Sitzen,
- geschlossener Boden,
- Mindesthöhe 0,15 m,
- Volumenermittlung der Gepäckablage.

Gültig für die Gütestufen 2 - 4

- Stauraum je Fahrgastplatz mindestens 15 Liter

Gültig für die Gütestufe 5

- Stauraum je Fahrgastplatz mindestens 20 Liter

Bei Doppelstockbussen können für das Unterdeck diese Raummaße an anderer Stelle deutlich gekennzeichnet im Innenraum zur Verfügung gestellt werden.

9. Sonnenschutz

Gültig für die Gütestufen 2 - 5

a) für Seitenscheibe

Einstellbare Rollos oder Vorhänge oder getönte Scheiben. Die Lichtdurchlässigkeit (TL) der Seitenscheiben darf maximal 40 % betragen. Die Seitenscheiben müssen in Isolierglas ausgeführt sein. Schals alleine gelten nicht als Sonnenschutz.

b) Windschutzscheibe

Energieabsorbierende Windschutzscheibe

Die Energiedurchlässigkeit (DSHT) der Windschutzscheibe darf im Schnitt maximal 45 % betragen. Im langwelligen Bereich muss die Energiedurchlässigkeit bis auf 2 % bei 2000 nm abnehmen.

Grundprüfung bei den Busherstellern.

10. Kühlschrank

Gültig für die Gütestufen 3 - 5

Grundprüfung

- Volumenermittlung
- Kühlleistung im eingebauten Zustand:

Abkühlzeit entsprechend der nachfolgenden Bedingungen auf 12° C maximal 4 Stunden und 40 Minuten.

Güte- und Prüfbestimmungen

Randbedingungen für die Messung der Kühlleistung beim Kühlschrank:

- Umgebungstemperatur 25 °C,
- Luftfeuchtigkeit im Bereich 40 - 60 % relative Feuchte,
- Flaschentemperatur 25 °C; Kühlschrank muss mit Wasser gefüllten 0,33 l Flaschen bestückt sein, Temperaturmessstelle in einer Flasche,
- Messpunkte in Kühlschrankmitte bis Abkühlung auf 12 °C,
- Versorgungsspannung 28 V DC,
- Aufstellung entsprechend den Verhältnissen im jeweiligen Omnibus,
- Regler ist auf niedrigste Temperatur einzustellen,
- während der Messung ist der Kühlschrank geschlossen zu halten.

Erforderlicher Kühlschrankinhalt je Fahrgastplatz 0,66 Liter.

Mindestens eine Segmentierung muss vorhanden sein.

Innenbeleuchtung

Grundprüfung bei den Busherstellern.

11. Abfallbeseitigung

Gültig für die Gütestufen 1 - 5

Entweder gut zugängliche/r Abfallbehälter im Fahrgastraum angebracht, Volumen mindestens 25 Liter

oder Abfallbehälter am Doppelsitz angebracht, Volumen jeweils mindestens 1,5 Liter.

12. Leselampe für Reiseleitung

Gültig für die Gütestufen 4 - 5

Verstellbare Leuchte im Bereich der Reiseleitung, welche eine Fläche in DIN A5 Größe im Bereich des Cockpits (Reiseleiter) vor dem Reisebegleiter mit mindestens 70 LUX beleuchtet.

Grundprüfung bei den Busherstellern.

13. Ablagefläche für Reiseleitung

Gültig für die Gütestufen 4 - 5

Ablagefläche im Bereich des Cockpits (Reiseleiter) mit mindestens einer Einzelfläche in DIN A4 Größe.

14. Stauraum für Reiseleitung

Gültig für die Gütestufe 5

Stauräume im Bereich der Reiseleitung, welche in Summe mindestens ein Volumen von 20 Litern haben müssen und darunter mindestens ein Einzelvolumen, in welchem ein DIN A4 Aktenordner schmal 5 cm Rückenstärke untergebracht werden kann.

15. Mikrofone für Fahrer und Reiseleitung

- a) Mikrofon ohne Vorrangschaltung **für die Gütestufen 1 - 2**
- b) Mikrofon mit Vorrangschaltung **für die Gütestufen 3 - 5**

Fahrmikrofon am Fahrerarbeitsplatz integriert.

Der Fahrer muss in der Lage sein, Passagierdurchsagen während der Fahrt durchzuführen, ohne seine primären Fahraufgaben zu beeinträchtigen.

16. Audioanlage

Gültig für die Gütestufen 3 - 5

Mit mindestens 1 Lautsprecher für 4 Sitze **oder** alternative Systeme (z.B. dachintegriertes Soundsystem).

17. Steckdosen 230 Volt und/oder USB-Lade-Anschluss (max. 10 W/2,0 A)

Gültig für die Gütestufe 5

Pro Standarddoppelsitz eine Steckdose (230 V) mit einer verfügbaren Gesamtleistung pro Fahrzeug von 1.500 Watt

und/oder

eine USB-Anschlussbuchse je Doppelsitz mit Ladefunktion (maximal 10 W / 2,0 A) für Kleinelektrogeräte.

Die Steckdosen und/oder USB-Anschlussbuchsen müssen für den Fahrgast aus sitzender Position direkt erreichbar sein.

18. Nachtbeleuchtung

Gültig für die Gütestufen 1 - 5

- a) Nachtbeleuchtung Interieur

Zur Sicherstellung einer Minimalbeleuchtung bei Dunkelheit muss eine geeignete Beleuchtungsinstallation z.B. im Decken-, Laufgang- oder Einstiegsbereich vorgesehen sein.

Gültig für die Gütestufe 5

- b) Beleuchtung im Vorfeld des Einstiegsbereich

Zur Sicherstellung einer Minimalbeleuchtung bei Dunkelheit muss eine geeignete Beleuchtungsinstallation im Einstiegsbereich Tür 1 und 2 auf 1 m² Fläche vor dem Fahrzeug vorgesehen sein.

19. Klimatisierung des Fahrzeuges

a) Heizung

Grundprüfung

Gültig für die Gütestufen 1 - 2

Gleichmäßige Fahrgastraumaufheizung von -20°C Außentemperatur auf $+20^{\circ}\text{C}$ Fahrgastraumtemperatur innerhalb von 90 Minuten. Bei -20°C Außentemperatur muss bei 5-fachem Luftwechsel pro Stunde eine Fahrgastraumtemperatur von $+20^{\circ}\text{C}$ gehalten werden.

Gültig für die Gütestufen 3 - 5

Gleichmäßige Fahrgastraumaufheizung von -20°C Außentemperatur auf $+20^{\circ}\text{C}$ Fahrgastraumtemperatur innerhalb von 90 Minuten mit automatischer Regelung. Der Temperaturunterschied im Fahrgastraum vorne/mitte/hinten darf während der Fahrt nicht mehr als $\pm 2^{\circ}\text{C}$ betragen. Bei -20°C Außentemperatur muß bei 15-fachem Luftwechsel pro Stunde eine Fahrgastraumtemperatur von $+20^{\circ}\text{C}$ gehalten werden.

b) Air-Condition

Erforderlich in den Gütestufen 3 - 5

Grundprüfung

- Klimaanlage mit Frischluftanteil,
- gleichmäßige Fahrgastraumabkühlung auf $+25^{\circ}\text{C}$ bei einer Außentemperatur von $+32^{\circ}\text{C}$ innerhalb von 60 Minuten,
- automatische Regelung,
- bei $+32^{\circ}\text{C}$ Außentemperatur und einer relativen Luftfeuchtigkeit von 70 % muss bei 15-fachem Luftwechsel eine Fahrgastraumtemperatur von $+25^{\circ}\text{C}$ während der Fahrt gehalten werden,
- der Temperaturunterschied im Fahrgastraum vorne/mitte/hinten darf während der Fahrt nicht mehr als $\pm 2^{\circ}\text{C}$ betragen. Randbedingungen: Fahrzeug voll besetzt, 120 W / Fahrgast, Geschwindigkeit 80 km/h.

Filter für Frischluft und Umluft nach VDI 6032

Gültig für die Gütestufen 3 - 5

Frischluftzufuhr durch Raumlüftung mit mindestens 75-fachem Luftdurchsatz pro Stunde, bei stehendem Bus durch Gebläse.

Grundprüfung bei den Buserstellern.

20. Toilette

Erforderlich in den Gütestufen 3 - 5

Wassertoilette, Chemietoilette oder Wasser-Chemie-Kombitoilette

Grundprüfung

- Fassungsvermögen von Wasser- und Abwasserbehälter für mindestens 2 Spülungen und Händewaschen pro Sitzplatz,
- einwandfreie Funktion der Spülung und des Waschbeckenablaufs auch im Winter bis mindestens -12°C während des Fahrbetriebes.

Stehhöhe in der Toilette mindestens 1,70 m

Lichte Breite der Tür mindestens 0,45 m, im unteren Türbereich kann dieses Maß unterschritten werden, jedoch nur bis zu einer Höhe von 0,50 m ab Türunterkante

Stehfläche und waagerechte Querschnittsfläche in 1,70 m Höhe jeweils mindestens 0,45 m x 0,50 m

Lüftung durch Fenster- oder Luftscht und/oder Gebläse ins Freie

Des Weiteren müssen vorhanden sein:

- Handwaschbecken mit 3/4 Zoll Wasserablauf,
- beleuchteter Spiegel,
- Papierspender oder elektrischer Händetrockner,
- Seifenspender,
- Halterung für Toilettenpapier,
- fest verankerter Abfallbehälter.

Das Maß zwischen der Deckenhöhe im Inneren der Toilettenkabine und dem Türdurchgang im lichten Maß darf nicht größer als 75 mm sein.

Erforderlich in Gütestufe 5

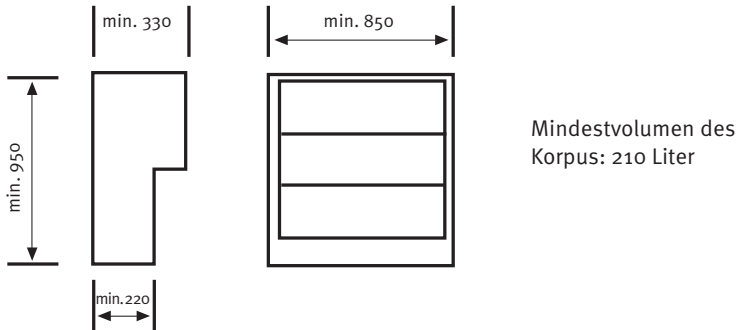
- Stehfläche und waagerechte Querschnittsfläche in 1,80 m Höhe jeweils mindestens 0,45 m x 0,50 m
- Stehhöhe in der Toilette mindestens 1,80 m
(bei Doppelstockbussen gelten die Maße für Gütestufe 3 - 4).

Grundprüfung bei den Busherstellern.

21. Standardminiküche

Erforderlich in den Gütestufen 4 - 5

Für die On-Bord-Verpflegung der Reisegäste muss ein Funktionsvolumen für die Standardminiküche **und/oder** einen Heißgetränkeautomaten mit folgendem Mindestmaß vorhanden sein: mindestens 210 Liter Volumen



Es müssen vorhanden sein:

Grundprüfung

- Kaffeemaschine **oder** Heißwasserbereiter **oder** Heißgetränkeautomat,
- eine Arbeitsfläche mit mindestens 0,08 m² und separater Beleuchtung,
- Vorratsbehälter für mindestens 35 Liter Frischwasser,
- gesondert ausgewiesener und verschließbarer Stauraum mit Gesamtvolumen von mindestens 125 Liter in der Nähe der Bordverpflegung.

Grundprüfung bei den Busherstellern.

2.2.2 Optionskatalog: Zusatzausstattungen

Jede der folgenden Zusatzausstattungen ist gleichwertig und zählt als ein Kriterium gemäß der unter 2.2 aufgeführten, für die jeweilige Gütestufe erforderlichen Mindestanzahl. Die Auswahl kann frei erfolgen.

Die entsprechende Punktebewertung erfolgt gemäß der neben jeder Zusatzausstattung aufgeführten Tabelle, wobei Mindestzusatzausstattungen mit „X“ beschrieben werden, als Pflichtausstattung gemäß Grundanforderung vorgeschriebene Ausstattungen mit „GA“.

1. Zusätzlicher Abstand aller Sitze

Alle der unter a), b) und c) folgenden Maße stellen Mindestmaße dar!

Messung des Komfortmaßes (A) gemäß Bestimmungen unter 2.2.1 Ziffer 1

Für Sitze in Club-Ecken gelten die folgenden Anforderungen nicht.

a) plus mindestens 3 cm zum Mindestabstand

3	3 ^{SLP}	4	4 ^{SLP}	5	5 ^{SLP}
1	X	-	-	-	-

Gültig für die Gütestufe 3

Gültig für die Gütestufe 3 SUPERIOR als Mindestanforderung

Komfortmaß gesamt (in Klammern: Vis-à-vis-Sitze) in cm:

Gütestufe 3 / Gütestufe 3 SUPERIOR: Komfortmaß A 71 (142)

b) plus mindestens 4 cm zum Mindestabstand

3	3 ^{SLP}	4	4 ^{SLP}	5	5 ^{SLP}
-	-	1	X	1	X

Gültig für die Gütestufen 4 und 5

Gültig für die Gütestufen 4 SUPERIOR und 5 SUPERIOR als Mindestanforderung

Komfortmaß gesamt (in Klammern: Vis-à-vis-Sitze) in cm:

Gütestufe 4 / Gütestufe 4 SUPERIOR: Komfortmaß A 78 (156)

Gütestufe 5 / Gütestufe 5 SUPERIOR: Komfortmaß A 85 (170)

Gültig für die Gütestufen 5 und 5 SUPERIOR

Im Unterdeck von Doppelstockbussen ist eine Reduzierung des Komfortmaßes bei maximal 2 Sitzplätzen auf 81 cm zugelassen.

Güte- und Prüfbestimmungen

c) plus mindestens weitere 4 cm zum Mindestabstand
(gesamt plus 7 bzw. 8 cm)

3	3 ^{SUP}	4	4 ^{SUP}	5	5 ^{SUP}
1	1	1	1	1	1

Komfortmaß gesamt (in Klammern: Vis-à-vis-Sitze) in cm:

Gütestufe 3 / Gütestufe 3 SUPERIOR: Komfortmaß A 75 (150)

Gütestufe 4 / Gütestufe 4 SUPERIOR: Komfortmaß A 82 (164)

Gütestufe 5 / Gütestufe 5 SUPERIOR: Komfortmaß A 89 (178)

Gültig für die Gütestufen 4 und 5 sowie 4 SUPERIOR und 5 SUPERIOR

Im Unterdeck von Doppelstockbussen ist eine Reduzierung des Komfortmaßes bei maximal 2 Sitzplätzen auf 81 cm zugelassen.

2. Zusätzliche Rückenlehnenpolsterung

3	3 ^{SUP}	4	4 ^{SUP}	5	5 ^{SUP}
1	1	1	1	1	1

Messung der Stärke der Rückenlehnen (B) gemäß Bestimmungen unter 2.2.1 Ziffer 2 c)

Zusätzlich mindestens 2 cm dickere Rückenlehnenpolsterung im Vergleich zur Grundanforderung

Stärke der Rückenlehnen (B) gesamt:

Gütestufe 3 / Gütestufe 3 SUPERIOR: 5 cm

Gütestufe 4 / Gütestufe 4 SUPERIOR: 6 cm

Gütestufe 5 / Gütestufe 5 SUPERIOR: 6 cm

Die Maße stellen Mindestmaße dar.

3. Fondsitze

3	3 ^{SUP}	4	4 ^{SUP}	5	5 ^{SUP}
1	1	1	X	GA	GA

Gültig für die Gütestufe 4 SUPERIOR als Mindestanforderung

Gültig für die Gütestufen 5 und 5 SUPERIOR als Mindestanforderung (gemäß Grundanforderung-Pflichtausstattung)

- nur vier Sitze im Fond (bei Hecktoilette: nur zwei Sitze)
- Sitzplatzbreite mindestens 450 mm
- bei 2+1 / 1+1 -Bestuhlung entsprechend auch in letzter Reihe 2+1 / 1+1 -Sitzplätze

4. 2+1 Bestuhlung

3	3 ^{SUP}	4	4 ^{SUP}	5	5 ^{SUP}
1	1	1	1	1	1

- nur drei Sitze pro Sitzreihe
- mindestens 10% breitere Sitzfläche und Rückenlehne als Standardsitzbreite 450 mm (mindestens 495 mm)

Die 2+1 Bestuhlung kann mit folgender Plakette gekennzeichnet werden:



5. 1+1 Bestuhlung

3	3 ^{SLP}	4	4 ^{SLP}	5	5 ^{SLP}
1	1	1	1	1	1

- nur zwei Sitze pro Sitzreihe
- mindestens 10% breitere Sitzfläche und Rückenlehne als Standardsitzbreite 450 mm (mindestens 495 mm)

Die 1+1 Bestuhlung kann mit folgender Plakette gekennzeichnet werden:



6. Theaterbestuhlung

3	3 ^{SLP}	4	4 ^{SLP}	5	5 ^{SLP}
1	1	1	1	1	1

Von vorn nach hinten ansteigender Boden im Fahrgastraum

7. Nacken-/Kopfstützen

3	3 ^{SLP}	4	4 ^{SLP}	5	5 ^{SLP}
1	1	1	1	1	1

Verstellbare Nackenstützen **und/oder** Kopfstützen an jedem Sitzplatz

8. Verschiebbares Sitzkissen

3	3 ^{SLP}	4	4 ^{SLP}	5	5 ^{SLP}
1	1	1	1	1	1

Variabilität des Sitzkissens in Neigung **und/oder** Länge

Güte- und Prüfbestimmungen

9. Lordosenunterstützung

3	3 ^{SLP}	4	4 ^{SLP}	5	5 ^{SLP}
1	1	1	1	1	1

Fahrgastsitze mit stufenlos einstellbarer Lordosenunterstützung

10. Zusätzliche Armlehnen

3	3 ^{SLP}	4	4 ^{SLP}	5	5 ^{SLP}
1	1	1	1	1	1

- zwei Armlehnen pro Sitz
- zwischen 2 nebeneinander liegenden Sitzen (Doppelsitz) kann eine doppelbreite Mittelarmlehne zum Einsatz kommen
- wandseitige Armauflagen (z.B. Fensterbrüstung o.ä.) zählen nicht als Armlehne gemäß dieser Anforderung

11. Lederbestuhlung

3	3 ^{SLP}	4	4 ^{SLP}	5	5 ^{SLP}
1	1	1	1	1	1

- Bestuhlung komplett mit Naturleder oder Lederfaserkompositmaterial (mehrheitlich aus Naturleder bestehend) bezogen
- Sitzbereich, d.h. die Mittelbahn der Rückenlehne (Rückenlehnenfläche) und der Sitzfläche, auf der der Reisegast Kontakt mit dem Sitz hat, kann alternativ in Stoff ausgeführt sein

12. Beinauflagen

3	3 ^{SLP}	4	4 ^{SLP}	5	5 ^{SLP}
1	1	1	1	1	1

Zusätzliche Beinauflage pro Sitz

13. Rückenlehnenneigungsunabhängige Fahrgasttische

3	3 ^{SLP}	4	4 ^{SLP}	5	5 ^{SLP}
1	1	1	1	1	X

Gültig für die Gütestufe 5 SUPERIOR als Mindestanforderung

Tischstellung waagrecht (+/- 5° Toleranz) und unabhängig von der Rückenlehnenneigung des davor liegenden Sitzes.

14. Sitzplatzausstattung

3	3 ^{SLP}	4	4 ^{SLP}	5	5 ^{SLP}
1	1	1	1	1	1

Vollständige Ausstattung jedes Fahrgastsitzplatzes mit Tisch, Fußstütze und/oder Beinauflage, Service-Set (Leselampe, Lüftung, Servicruf), Sitztasche/Rückenlehnennetz usw.

Für Sitze in Club-Ecken oder Bistrobereichen gelten diese Anforderungen nicht.

15. Panoramadach

3	3 ^{SLP}	4	4 ^{SLP}	5	5 ^{SLP}
1	1	1	1	1	1

Glasdach über mindestens 50% der Fahrzeuglänge

16. Beheizbare Fensterbrüstung

3	3 ^{SLP}	4	4 ^{SLP}	5	5 ^{SLP}
1	1	1	1	1	1

Beheizbare Fensterbrüstung im Fahrgastraum an allen Sitzplätzen

17. Club-Ecke

3	3 ^{SUP}	4	4 ^{SUP}	5	5 ^{SUP}
1	1	1	1	1	1

Clubbestuhlung mit Tisch für mindestens 6 Personen

18. Bistrobereich

3	3 ^{SUP}	4	4 ^{SUP}	5	5 ^{SUP}
1	1	1	1	1	1

a) in Eindecker-Bussen:

- Bistrobereich mit mindestens 2 Vis-A-Vis-Tischen für insgesamt mindestens 8 Reisegäste
- Tischfläche mindestens 0,95 m x 0,45 m

Gültig für die Gütestufen 4 SUPERIOR, 5 und 5 SUPERIOR

Das Komfortmaß A kann bei Sitzplätzen im Bistrobereich unterschritten werden, muss jedoch mindestens der Gütestufe 4 entsprechen.

Die Vis-A-Vis-Sitzplätze können ohne Rückenlehnenverstellbarkeit ausgeführt sein.

b) in Doppelstock-Bussen:

- Bistrobereich im Unterdeck mit mindestens 4 Vis-A-Vis-Tischen für insgesamt mindestens 16 Reisegäste
- Tischfläche mindestens 0,95 m x 0,45 m
- zusätzlicher Stauraum mit Gesamtvolumen von mindestens 100 Liter
- zusätzlicher Kühlschrank (z.B. zwischen 2 entgegengesetzten Sitzreihen)

Gültig für die Gütestufen 4 SUPERIOR, 5 und 5 SUPERIOR

Sofern die Anforderungen gemäß b) erfüllt sind, müssen im Unterdeck lediglich die Anforderungen der Gütestufe 4 (z.B. hinsichtlich Komfortmaß A) erfüllt werden.

Die Vis-A-Vis-Sitzplätze können ohne Rückenlehnenverstellbarkeit ausgeführt sein.

19. Ambiente-Beleuchtung

3	3 ^{SUP}	4	4 ^{SUP}	5	5 ^{SUP}
1	1	1	1	1	1

Ambiente-Beleuchtung im Fahrgastraum mit Farbwechsel, mindestens 3-farbig

20. Multimediasystem

3	3 ^{SUP}	4	4 ^{SUP}	5	5 ^{SUP}
1	1	1	1	1	1

Multimediasystem mit mindestens 2 Bildschirmen in mindestens 19 Zoll Größe (Ausnahme: Monitore im Sitz)

Bildschirme von allen Fahrgastplätzen aus einsehbar (Ausnahme: Bsp. Bistrobereich)

Im Doppelstockbus können kleine Monitore im Mittelgang für Fahrgäste in der ersten Reihe eine Lösung sein.

Multimediasysteme müssen über eine aktuelle Multimediaschnittstelle verfügen, z.B. VGA- (mit einem Cinch-Anschluss bzw. Klinkestecker-Eingang) oder HDMI-Schnittstelle

Abspielmöglichkeit für mindestens 3 Videoquellen (Navigationssystem, USB, VGA, HDMI, Außenkamera, DVD etc.)

Güte- und Prüfbestimmungen

21. Multimediasystem plus

3	3 ^{SUP}	4	4 ^{SUP}	5	5 ^{SUP}
1	1	1	1	1	1

Multimediasystem plus im Bus mit mindestens einer der folgenden Funktionen:

- Informationen: aktuelle Nachrichten, Zeitungen, Zeitschriften etc.
- Unterhaltung: TV, Podcast etc.
- Reiseportal: Reiseinformationen etc.

22. WLAN

3	3 ^{SUP}	4	4 ^{SUP}	5	5 ^{SUP}
1	1	1	1	1	X

Gültig für die Gütestufe 5 SUPERIOR als Mindestanforderung

Mobiler WLAN Hotspot (öffentlicher drahtloser Internetzugriff) im Reisebus

Die Funktionsfähigkeit im Einsatzgebiet muss gegeben sein.

23. Steckdosen/USB-Lade-Anschlüsse

a) pro Doppelsitz

3	3 ^{SUP}	4	4 ^{SUP}	5	5 ^{SUP}
1	1	1	1	GA	GA

Gültig für die Gütestufen 5 und 5 SUPERIOR als Mindestanforderung (gemäß Grundanforderung-Pflichtausstattung)

Pro Standarddoppelsitz eine Steckdose (230 V) mit einer verfügbaren Gesamtleistung pro Fahrzeug von 1.500 Watt

und/oder

eine USB-Anschlussbuchse je Doppelsitz mit Ladefunktion (max. 10 W / 2,0 A) für Klein-elektrogeräte.

Die Steckdosen und/oder USB-Anschlussbuchsen müssen für den Fahrgast aus sitzender Position direkt erreichbar sein.

b) pro Sitzplatz

3	3 ^{SUP}	4	4 ^{SUP}	5	5 ^{SUP}
1	1	1	1	1	1

Pro Sitzplatz eine Steckdose (230 V) mit einer verfügbaren Gesamtleistung pro Fahrzeug von 1.500 Watt

und/oder

eine USB-Anschlussbuchse je Sitzplatz mit Ladefunktion (max. 10 W / 2,0 A) für Klein-elektrogeräte.

Die Steckdosen und/oder USB-Anschlussbuchsen müssen für den Fahrgast aus sitzender Position direkt erreichbar sein.

Die Anforderung gemäß b) stellt als zusätzliche Ausstattung eine Ergänzung zu 2.2.2 Ziffer 23 a) dar und wird daher mit einem weiteren Punkt bewertet.

24. TV-Empfang

3	3 ^{SLP}	4	4 ^{SLP}	5	5 ^{SLP}
1	1	1	1	1	1

TV-Empfang über DVB-S **und/oder** DVBT2

25. Mehrkanal-Tonanlage

3	3 ^{SLP}	4	4 ^{SLP}	5	5 ^{SLP}
1	1	1	1	1	1

- mindestens 4 belegte Audiokanäle
- Kopfhörer-Anschluss für jeden Fahrgastsitz

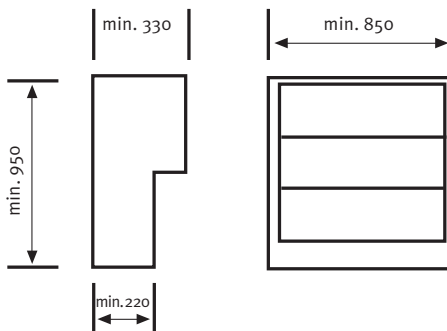
26. Standardminiküche

3	3 ^{SLP}	4	4 ^{SLP}	5	5 ^{SLP}
1	X	GA	GA	GA	GA

Gültig für die Gütestufen 4 und 5 sowie 4 SUPERIOR und 5 SUPERIOR als Mindestanforderung (gemäß Grundanforderung-Pflichtausstattung)

Gültig für die Gütestufe 3 SUPERIOR als Mindestanforderung

Für die On-Bord-Verpflegung der Reisegäste muss ein Funktionsvolumen für die Standardminiküche **und/oder** einen Heißgetränkeautomaten mit folgendem Mindestmaß vorhanden sein: mindestens 210 Liter Volumen



Mindestvolumen des Korpus: 210 Liter

Es müssen vorhanden sein:

Grundprüfung

- Kaffeemaschine **oder** Heißwasserbereiter **oder** Heißgetränkeautomat,
- eine Arbeitsfläche mit mindestens 0,08 m² und separater Beleuchtung,
- Vorratsbehälter für mindestens 35 Liter Frischwasser,
- gesondert ausgewiesener und verschließbarer Stauraum mit Gesamtvolumen von mindestens 125 Liter in der Nähe der Bordverpflegung.

Güte- und Prüfbestimmungen

27. Bordküche

3	3 ^{SLP}	4	4 ^{SLP}	5	5 ^{SLP}
1	1	1	1	1	1

Grundprüfung

- Kaffeemaschine muss vorhanden sein,
- Bestimmungen wie bei der Standardminiküche (vgl. 2.2.2 Ziffer 26)

Zusätzlich zu den Anforderungen gemäß 2.2.2 Ziffer 26 müssen vorhanden sein:

Grundprüfung

Kühlschrank/Kühlschränke mit insgesamt 160 Liter Volumen
(Bestimmungen wie bei 2.2.1 Ziffer 10)

Stehhöhe mindestens 1,75 m

Vorratsbehälter für mindestens 60 Liter Frischwasser

Abwasserbehälter für mindestens 20 Liter Abwasser

Spülbecken mit verschleißbarem Wasserablauf 3/4 Zoll;
Größe mindestens 0,20 m x 0,30 m; Tiefe mindestens 0,10 m

Wasserhahn: Höhe des Wasserauslaufes über dem Spülbecken mindestens 0,20 m

Arbeitsfläche auf einer Ebene mindestens 0,20 m²

Gesondert ausgewiesene und verschleißbare Stauräume mit mindestens 250 Liter Volumen für Geschirr und Verpflegung in der Nähe der Bordküche

Heißwasserbereiter mit mindestens 5 Liter Inhalt oder Durchlauferhitzer mit einer Kapazität von > 0,5 l/min. und einer angegebenen Heizleistung von 1.500 W (mehrstufig)

Integrierter Abfallbehälter mit mindestens 20 Liter Fassungsvermögen

Zubereitungsmöglichkeit für warme Speisen (Wüstchensieder ist nicht ausreichend)

Funktionsmöglichkeit der Küche bis mindestens -12° C Außentemperatur im Fahrbetrieb

Eine Bordküche gemäß den oben stehenden Anforderungen kann eine Standardminiküche gemäß 2.2.1 Ziffer 21 und 2.2.2 Ziffer 26 ersetzen, auch hinsichtlich Grundanforderungspflichtausstattung und SUPERIOR-Mindestanforderungen.

28. Sonderausstattung Küche

3	3 ^{SLP}	4	4 ^{SLP}	5	5 ^{SLP}
1	1	1	1	1	1

Mindestens eine Sonderausstattung muss in der Standardminiküche oder Bordküche vorhanden sein (z.B. Heißluftofen, Bierzapfanlage, Eismwürfelmaschine, Espressomaschine/Kaffeevollautomat, Mikrowelle etc.)

29. Zusätzliches Kühlschrankvolumen

3	3 ^{SUP}	4	4 ^{SUP}	5	5 ^{SUP}
1	1	1	1	1	1

Grundprüfung

- Bestimmungen gemäß Grundanforderung (vgl. 2.2.1 Ziffer 10)
- Volumenermittlung

Zusätzlich zur Grundanforderung erforderlicher Kühlschrankinhalt je Fahrgastplatz 0,66 Liter (Gesamtkühlschrankinhalt je Fahrgastplatz 1,32 Liter)

Das zusätzlich erforderliche Kühlvolumen kann sich auf weitere Kühlschränke verteilen oder in einem extragroßen Kühlschrank zur Verfügung gestellt werden.

30. Servicerufanlage

3	3 ^{SUP}	4	4 ^{SUP}	5	5 ^{SUP}
1	1	1	1	1	1

Von jedem Sitzplatz erreichbar.

31. Zustieghilfe & Rollstuhlbefestigung

3	3 ^{SUP}	4	4 ^{SUP}	5	5 ^{SUP}
1	1	1	1	1	1

Zustieghilfe für Rollstühle: Lift, Rampe etc.

Rollstuhlbefestigung gemäß den jeweils gültigen gesetzlichen Anforderungen

Die Rollstuhlbefestigung muss für den Einsatz im Reiseverkehr geeignet sein.

32. Sonderausstattung Toilette

- Bestimmungen gemäß Grundanforderung (vgl. 2.2.1 Ziffer 20)
- wahlweise zusätzliche Sonderausstattung

a) Vakuumtoilette

3	3 ^{SUP}	4	4 ^{SUP}	5	5 ^{SUP}
1	1	1	1	1	1

- Toilettenspülung durch Vakuumsog
- Fäkaltank mit mindestens 120 Liter Volumen

b) Komforttoilette

3	3 ^{SUP}	4	4 ^{SUP}	5	5 ^{SUP}
1	1	1	1	1	1

Stehhöhe in der Toilette mindestens 1,90 m

Grundfläche gesamt mindestens 1,1 m²

Stehfläche mindestens 0,3 m²

Stehfläche und waagerechte Querschnittsfläche in 1,90 m Höhe jeweils mindestens 0,70 m x 0,50 m

Waagerechte Querschnittsfläche in Höhe von 1,20 m von gesamt mindestens 1,2 m²

lichte Breite der Tür mindestens 0,55 m auf mindestens 80 % der Türhöhe

Güte- und Prüfbestimmungen

niedrige Einstiegsschwelle: Das Maß zwischen dem Fußboden außen (Treppen- bzw. Gangbereich) und im Inneren der Toilettenkabine und dem Türdurchgang im lichten Maß darf nicht größer als 50 mm sein.

Beduftung der Kabine

Spender für Desinfektionsmittel

33. Außen-Umfeldbeleuchtung

3	3 ^{SLP}	4	4 ^{SLP}	5	5 ^{SLP}
1	1	1	1	1	1

geeignete Beleuchtungsinstallation zur gleichmäßigen Ausleuchtung der beiden Fahrzeuglängsseiten

an beiden Fahrzeugseiten soll mindestens eine Fläche von 1,00 m x Fahrzeuglänge ausgeleuchtet sein

Blendung der Fahrgäste und übriger Verkehrsteilnehmer sollen vermieden werden

34. Kindersitzverankerung

3	3 ^{SLP}	4	4 ^{SLP}	5	5 ^{SLP}
1	1	1	1	1	1

Isifix-Verankerung für Kindersitze in insgesamt mindestens 4 Fahrgastsitzen integriert

3 Prüfbestimmungen

3.1 Die Anforderungen gemäß den Gütebestimmungen für die einzelnen Gütestufen der Busse werden von der Prüfstelle bei der Erstprüfung und den Wiederholungsprüfungen anhand der Formulare (Prüfberichte) der Gütegemeinschaft überprüft. Für die einzelnen Gütestufen sind alle festgelegten Anforderungen zu erfüllen, auch diejenigen der etwa erforderlichen Zusatzausstattungen. In den Prüfberichten werden die Ergebnisse festgehalten. Ein Exemplar erhält die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft, eines der Antragsteller. Die Prüfberichte werden in der Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft aufbewahrt.

3.2 Soweit in den Gütebestimmungen für Ausrüstungsgegenstände des Busses eine Grundprüfung vorgesehen ist, wird der Nachweis, dass die in diesem Zusammenhang aufgestellten Anforderungen erfüllt sind, durch eine Genehmigung geführt, die die Gütegemeinschaft dem Hersteller bzw. Vertreiber des betreffenden Ausrüstungsgegenstandes aufgrund einer entsprechenden Grundprüfung erteilt hat. Bei der Erstprüfung und den Wiederholungsprüfungen wird die Genehmigung zugrunde gelegt, sofern die Gütegemeinschaft sie nicht widerrufen hat. Die Prüfstelle überprüft die Funktionsfähigkeit des Ausrüstungsgegenstandes sowie alle außerhalb des Gegenstandes der Grundprüfung bestehenden Anforderungen.

4 Überwachung

Die Überwachung unterteilt sich in

- Erstprüfung,
- Eigenüberwachung,
- Fremdüberwachung.

4.1 Erstprüfung

4.1.1 Die Erstprüfung bezieht sich auf den Bus, für den der Antrag auf Verleihung des RAL Gütezeichens Buskomfort gestellt wurde.

4.1.2 Die Gütegemeinschaft kann mit der Erstprüfung und den Wiederholungsprüfungen gemäß Abschnitt 4.3 die Technischen Überwachungs-Vereine e.V. (TÜV), die DEKRA e.V. oder andere vereidigte Sachverständige bzw. staatlich anerkannte Prüfstellen betrauen. Der Antragsteller führt den Bus, für den er das Gütezeichen beantragt hat, einer zugelassenen Prüfstelle vor. Die Kosten der Prüfung trägt der Antragsteller.

4.1.3 Wird die Verleihung des Gütezeichens für einen Bus, den der Antragsteller von dessen Hersteller bzw. einem Vertragshändler oder Importeur des Herstellers erworben hat, spätestens binnen eines Monats nach Auslieferung beantragt, kann die Erstprüfung auch durch einen Mitarbeiter des Veräußerers erfolgen, sofern dieser die entsprechende Schulung der Gütegemeinschaft absolviert hat und von der Gütegemeinschaft zugelassen ist und sich der Mitarbeiter gegenüber der Gütegemeinschaft verpflichtet hat, bei der Erstprüfung die Güte- und Prüfbestimmungen einzuhalten.

4.2 Eigenüberwachung

4.2.1 Der Gütezeichenbenutzer hat selbst dafür zu sorgen, dass der gütegekennzeichnete Bus die Voraussetzungen der angegebenen Gütestufe stets erfüllt.

4.2.2 Die dafür nötigen technischen Einrichtungen müssen während der Dauer der Kennzeichnung mit dem Gütezeichen stets vorhanden und funktionsfähig sein. Fällt eine Einrichtung aus, so ist sie unverzüglich zu ersetzen oder instand zu setzen.

4.2.3 Der Zeichenbenutzer hat laufend für einen guten Pflegezustand des gütegekennzeichneten Busses zu sorgen.

4.2.4 Die Selbstverantwortung der Gütezeichenbenutzer schließt eine Haftung der Gütegemeinschaft, ihrer Organe oder Beauftragten für den Zustand des gütegekennzeichneten Busses aus.

4.3 Fremdüberwachung

4.3.1 Die Gütegemeinschaft ist berechtigt und verpflichtet, die Gütezeichenbenutzer zu überwachen, dass sie die Güte- und Prüfbestimmungen einhalten. Sie kann die dafür nötigen Prüfungen den in Abschnitt 4.1.2 genannten Organisationen übertragen.

4.3.2 Der Zeichenbenutzer hat auf Verlangen der Gütegemeinschaft den gütegekennzeichneten Bus einer zugelassenen Prüfstelle vorzuführen. Die Gütegemeinschaft kann dafür Fristen setzen.

4.3.3 Anlässlich der gesetzlich vorgeschriebenen jährlichen Hauptuntersuchung ist der gütegekennzeichnete Bus von einer zugelassenen Prüfstelle auf Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen zu untersuchen.

4.3.4 Bei fabrikneuen Bussen, für die das Gütezeichen seit der Erstzulassung berechtigt geführt wird, tritt an die Stelle der ersten bis zur vierten Wiederholungsprüfung durch eine zugelassene Prüfstelle nach Abschnitt 4.3.3 eine Eigenüberwachung durch den Gütezeichenbenutzer. Dieser hat den gütegekennzeichneten Bus jeweils nach Ablauf eines Vierteljahres durch einen fachlich geeigneten Mitarbeiter auf Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen untersuchen zu lassen oder selbst zu untersuchen. In jedem Kalenderjahr sind jedoch 20 % derjenigen gütegekennzeichneten Busse, auf die die vorstehende Regelung Anwendung findet, gemäß Abschnitt 4.3.3 von einer zugelassenen Prüfstelle zu untersuchen. Diese Busse werden bis Ende Januar des betreffenden Kalenderjahres von der Gütegemeinschaft bestimmt und die Halter schriftlich informiert. Für diese Busse entfällt in dem betreffenden Kalenderjahr die vierteljährliche Eigenprüfung gemäß Satz 2 dieses Abschnittes. Nach Ablauf des fünften Jahres nach der Erstzulassung sind die jährlichen Wiederholungsprüfungen gemäß Abschnitt 4.3.3 durchzuführen.

4.3.5 Die Gütegemeinschaft, vertreten durch den Geschäftsführer oder Mitarbeiter der Geschäftsstelle, durch Vertreter der in Abschnitt 4.1.2 genannten Organisationen und/oder durch sonstige Beauftragte, hat das Recht, den gütegekennzeichneten Bus während der normalen Geschäftszeit beim Gütezeichenbenutzer jederzeit angemeldet oder unangemeldet zu besichtigen. Der Bus ist dafür bereitzustellen.

4.3.6 Die Kosten der jährlichen Prüfung nach Abschnitt 4.3.3 trägt der Gütezeichenbenutzer. Für die Prüfungen nach Abschnitt 4.3.2 und 4.3.5 gilt das gleiche, wenn sich Beanstandungen ergeben.

4.3.7 Fällt eine Prüfung negativ aus, so kann der Geschäftsführer der Gütegemeinschaft eine erneute Prüfung anordnen oder vornehmen lassen. Auch der Gütezeichenbenutzer kann eine erneute Prüfung veranlassen, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Gütezeichens. Die Kosten von erneuten Prüfungen trägt der Zeichenbenutzer.

Fällt auch die erneute Prüfung negativ aus, so kann der Güteausschuss Ahndungsmaßnahmen nach Abschnitt 4 der Durchführungsbestimmungen ergreifen; im Übrigen gilt Abschnitt 3.9 der Durchführungsbestimmungen.

5 Kennzeichnung

5.1 Busse, die den Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen, müssen mit dem nachfolgend abgebildeten RAL-Gütezeichen gekennzeichnet werden, sobald dem Unternehmen für diesen Bus das Gütezeichen der Gütegemeinschaft verliehen worden ist.



Neu ab 03.04.2014



Neu ab 17.01.2017



5.2 Zum „RAL Gütezeichen Buskomfort“ gehören folgende Zusätze:

- Sterne, die die Gütestufe kennzeichnen,
- ggfs. die Kennzeichnung „SUPERIOR“, insoweit alle dafür erforderlichen Kriterien erfüllt sind.

Das Gütezeichen und die genannten Zusätze bilden eine untrennbare Einheit. Im Folgenden ist mit „Gütezeichen“ stets die Einheit von Gütezeichen und den Zusätzen a) und ggfs. b) gemeint.

5.3 Der Güteausschuss kann beschließen, dass einige Angaben auf anderen Kennzeichnungsmitteln als den von der Gütegemeinschaft ausgegebenen Gütezeichenplaketten, wie z.B. Heckscheibenfolien oder Designer-Gütezeichen, nicht oder zusätzlich angebracht werden müssen.

5.4 Die Verleihung und Führung des RAL Gütezeichen Buskomfort erfolgt nach den Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens der Gütegemeinschaft Buskomfort e.V.

6 Änderungen

Diese Güte- und Prüfbestimmungen sind von RAL, Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V., anerkannt. Änderungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie werden nach einer angemessenen Bekanntmachungsfrist vom Vorstand der Gütegemeinschaft in Kraft gesetzt.

Anlage 1: Übersicht aller Grundanforderungen

Grundanforderung

Die Grundanforderung umfasst die obligatorischen Kriterien, die alle erfüllt werden müssen, ggfs. mit Differenzierungen zwischen den verschiedenen Sterne-Gütestufen. Die zu erfüllenden Kriterien je Gütestufe sind mit „X“ gekennzeichnet bzw. mit den jeweils nötigen Maßen.

Die detaillierten Kriteriendefinitionen finden sich in den Güte- und Prüfbestimmungen (Gpb).

	3	4	5	Details Gpb
--	---	---	---	-------------

1. Pflegezustand				
guter Gesamtzustand der Karosserie: - gepflegter äußerer Gesamteindruck - keine Roststellen - keine Blechschäden	X	X	X	2.1.1
guter Gesamtzustand des Fahrgastraums: - gepflegter innerer Gesamteindruck - keine schadhafte/verschmutzten Polsterungen - keine schadhafte/verschmutzten Armlehnen - keine schadhafte/verschmutzte Innenverkleidung	X	X	X	2.1.2

2. Sitzkomfort				2.2.1
Sitzabstände				Nr. 1
Komfortmaß mindestens	68 cm	74 cm	81 cm	
Vis-à-vis-Sitze: Komfortmaß mindestens	136 cm	148 cm	162 cm	
Rückenlehne				
Höhe mindestens	68 cm	68 cm	68 cm	Nr. 2 a)
Stärke mindestens	3 cm	4 cm	4 cm	Nr. 2 c)
Verstellbarkeit (Neigungswinkel) mindestens	25 - 30°	30 - 35°	35 - 40°	Nr. 2 b)
zusätzlicher Fußraum hinter Einbauten (H x B x T: 90 x 300 x 100 mm)	X	X	X	Nr. 1 (2.)
Fondsitze: nur 4 Sitze im Fond, Mindestbreite 45 cm (bei 2+1 / 1+1 -Bestuhlung entsprechend auch in letzter Reihe 2+1 / 1+1)			X	Nr. 3 b)
Sitzplatzverstellbarkeit aller gangseitigen Sitze (bei 2+1 / 1+1 -Bestuhlung nicht erforderlich)	X	X	X	Nr. 3 a)
Armlehnen/Armauflagen wand- und gangseitig	X	X	X	Nr. 4
Fußstützen/Fußraste, verstellbar, bei 5* in Höhe & Tiefe		X	X	Nr. 5
Leselampe, pro Fahrgastsitz einzeln schaltbar	X	X	X	Nr. 6
Fahrgasttisch (Überlaufschutz, rutschfester Belag)	X	X	X	Nr. 7
Gepäckablage, Stauraum mindestens	15 Liter	15 Liter	20 Liter	Nr. 8
Sonnenschutz Seitenscheibe: Rollos, Vorhänge oder getönte Scheiben	X	X	X	Nr. 9 a)

Fortsetzung Anlage 1: Übersicht aller Grundanforderungen

	3	4	5	Details Gpb
3. allgemeiner Komfort				
				2.2.1
Sonnenschutz Windschutzscheibe: energieabsorbierend	X	X	X	Nr. 9 b)
Kühlschrank: Volumen mind. 0,66 Liter je Fahrgastplatz	X	X	X	Nr. 10
Abfallbeseitigung im Fahrgastraum (mind. 25 Liter oder am Doppelsitz)	X	X	X	Nr. 11
Klimatisierung				
Heizung	X	X	X	Nr. 19 a)
Air-Condition & Lüftung, Frischlufffilter nach VDI 6032	X	X	X	Nr. 19 b)
Toilette, Stehhöhe mindestens 1,70 m	X	X		Nr. 20
Toilette, Stehhöhe mindestens 1,80 m			X	Nr. 20
Standardminiküche und/oder Heißgetränkeautomat		X	X	Nr. 21
4 . Info- und Entertainment				
				2.2.1
Leselampe für Reiseleitung		X	X	Nr. 12
Ablagefläche für Reiseleitung		X	X	Nr. 13
Stauraum für Reiseleitung			X	Nr. 14
Mikrofone für Fahrer & Reiseleitung, mit Vorrangschaltung	X	X	X	Nr. 15
Audioanlage	X	X	X	Nr. 16
230 V-Steckdosen und/oder USB-Lade-Anschluss (jeweils je 1 je Doppelsitz)			X	Nr. 17
5. Sicherheit				
				2.2.1
Nachtbeleuchtung Interieur	X	X	X	Nr. 18 a)
Beleuchtung im Vorfeld Einstiegsbereich			X	Nr. 18 b)
Kriterien gesamt	22	26	30	

Anlage 2: Übersicht aller Zusatzausstattungen & Bepunktung

Optionskatalog

Die detaillierten Kriteriendefinitionen finden sich in den Güte- und Prüfbestimmungen (Gpb).

Jedes der folgenden Ausstattungsmerkmale ist gleichwertig

Zum Erreichen der jeweiligen Sterne- bzw. Sterne-Superior-Klassifizierung muss jeder Bus mindestens aufweisen:

- alle Kriterien der Grundanforderung je Sterne-Kategorie **plus**
- 3 Sterne: **2** Ausstattungsmerkmale aus untenstehender Liste
- 3 Sterne SUPERIOR: **8** Ausstattungsmerkmale aus untenstehender Liste (**2** Mindestkriterien (mit „X“ gekennzeichnet) + **6** frei wählbar)
- 4 Sterne: **3** Ausstattungsmerkmale aus untenstehender Liste
- 4 Sterne SUPERIOR: **10** Ausstattungsmerkmale aus untenstehender Liste (**2** Mindestkriterien (mit „X“ gekennzeichnet) + **8** frei wählbar)
- 5 Sterne: **4** Ausstattungsmerkmale aus untenstehender Liste
- 5 Sterne SUPERIOR: **12** Ausstattungsmerkmale aus untenstehender Liste (**3** Mindestkriterien (mit „X“ gekennzeichnet) + **9** frei wählbar)

Auf Sitze bezogene Kriterien müssen jeweils an allen Sitzen erfüllt sein.

Superior: alle Mindestkriterien müssen für SUPERIOR-Klassifizierung erfüllt sein. Die Mindestkriterien sind mit „X“ gekennzeichnet.

(GA) = Mindestkriterien aus der Grundanforderung, die in der o.g. Anzahl an erforderlichen Ausstattungsmerkmalen nicht berücksichtigt sind / werden dürfen.

	3	3 ^{SUP}	4	4 ^{SUP}	5	5 ^{SUP}	Details Gpb
1. Raumangebot für Fahrgäste (individueller Komfort) 2.2.2							
extra großer Sitzabstand:							
plus mind. 3 cm zum Mindestabstand	1	X					Nr. 1 a)
plus mind. 4 cm zum Mindestabstand			1	X	1	X	Nr. 1 b)
ergänzend zu extra großem Sitzabstand: plus mind. weitere 4 cm zum Mindestabstand (gesamt plus 7 cm (3 Sterne) bzw. 8 cm (4 & 5 Sterne))	1	1	1	1	1	1	Nr. 1 c)
dickere Rückenlehnepolsterung: plus mind. 2 cm	1	1	1	1	1	1	Nr. 2
Fondsitze: nur 4 Sitze im Fond, Mindestbreite 45 cm (bei 2+1/1+1 -Bestuhlung entsprechend auch in letzter Reihe 2+1/1+1)	1	1	1	X	(GA)	(GA)	Nr. 3
2+1 Sitzanordnung mit mind. 10% breiterer Sitzfläche & Rückenlehne als Standardbreite 45 cm	1	1	1	1	1	1	Nr. 4
1+1 Sitzanordnung mit mind. 10% breiterer Sitzfläche & Rückenlehne als Standardbreite 45 cm	1	1	1	1	1	1	Nr. 5
Theaterbestuhlung mit ansteigendem Boden im Fahrgastraum	1	1	1	1	1	1	Nr. 6

Fortsetzung Anlage 2: Übersicht aller Zusatzausstattungen & Bepunktung

	3	3 ^{SUP}	4	4 ^{SUP}	5	5 ^{SUP}	Details Gpb
verstellbare Nacken-/Kopfstützen	1	1	1	1	1	1	Nr. 7
verschiebbares Sitzkissen: Variabilität in Neigung und/oder Länge	1	1	1	1	1	1	Nr. 8
Sitze mit stufenlos einstellbarer Lordosenunterstützung	1	1	1	1	1	1	Nr. 9
zwei Armlehnen pro Sitz (alternativ: doppelbreite Mittelarmlehne)	1	1	1	1	1	1	Nr. 10
Bestuhlung komplett mit Leder bezogen (alternativ: Sitzfläche in Stoffausführung möglich)	1	1	1	1	1	1	Nr. 11
zusätzliche Beinauflage pro Sitz	1	1	1	1	1	1	Nr. 12
rückenlehnenneigungsunabhängige Fahrgasttische	1	1	1	1	1	X	Nr. 13
vollständige Ausstattung je Sitzplatz (Tisch, Fußstütze, Service-Set etc.)	1	1	1	1	1	1	Nr. 14
Panorama-Dach: Glasdach über mind. 50 % der Fahrzeuglänge	1	1	1	1	1	1	Nr. 15
beheizbare Fensterbrüstung an allen Sitzplätzen	1	1	1	1	1	1	Nr. 16

2. Kommunikations- und Gesellschaftsbereiche

2.2.2

Clubecke/Clubbestuhlung mit Tisch für mind. 6 Personen	1	1	1	1	1	1	Nr. 17
Bistrobereich (mind. 2 Vis-à-vis-Tische für mind. 8 Personen)	1	1	1	1	1	1	Nr. 18
Ambiente-Beleuchtung mit Farbwechsel (mind. 3 Farben)	1	1	1	1	1	1	Nr. 19

3. Info- und Entertainment

2.2.2

Multimediasystem: mind. 2 Bildschirme mind. 19 Zoll mit Abspielmöglichkeit für mind. 3 Videoquellen (Navi, USB, VGA, HDMI, Außenkamera, DVD etc.)	1	1	1	1	1	1	Nr. 20
Multimediasystem plus (Fest, Omdisnet, KomTelSys Reum etc.) (Informationen: Aktuelle Nachrichten, Zeitungen, Zeitschriften; Unterhaltung: TV, Podcast; Reiseportal: Reiseinformationen etc.)	1	1	1	1	1	1	Nr. 21
W-LAN (funktionsfähig im Einsatzgebiet)	1	1	1	1	1	X	Nr. 22
mind. 1 Steckdose (230 V) und/oder USB-Lade-Anschluss pro Doppelsitz	1	1	1	1	(GA)	(GA)	Nr. 23 a)
mind. 1 Steckdose (230 V) und/oder USB-Lade-Anschluss pro Sitzplatz	1	1	1	1	1	1	Nr. 23 b)
TV-Empfang (DVB-S/DVB-T2)	1	1	1	1	1	1	Nr. 24
Mehrkanal-Tonanlage mit mind. 4 belegten Audiokanälen	1	1	1	1	1	1	Nr. 25

Fortsetzung Anlage 2: Übersicht aller Zusatzausstattungen & Bepunktung

	3	3 ^{SUP}	4	4 ^{SUP}	5	5 ^{SUP}	Details Gpb
4. Versorgung der Fahrgäste (Küchen und Catering)							2.2.2
Standardminiküche und/oder Heißgetränkeautomat	1	X	(GA)	(GA)	(GA)	(GA)	Nr. 26
Bordküche (anstelle Standardminiküche, umfangreichere Zusatzausstattung)	1	1	1	1	1	1	Nr. 27
mind. 1 Sonderausstattung (Heißluftofen, Bierzapfanlage, Eiswürfelmaschine, Espressomaschine/Kaffeefullautomat, Mikrowelle etc.)	1	1	1	1	1	1	Nr. 28
zusätzliches Kühlschrankschrankvolumen: mind. zusätzlich 0,66 Liter je Fahrgastplatz	1	1	1	1	1	1	Nr. 29
Serviceuranlage	1	1	1	1	1	1	Nr. 30
5. Barrierefreie Ausstattung							2.2.2
Zustieghilfe (Lift, Rampe etc.) & Rollstuhlbefestigung	1	1	1	1	1	1	Nr. 31
6. Toilette - Sonderausstattung							2.2.2
Vakuumtoilette	1	1	1	1	1	1	Nr. 32 a)
Komforttoilette	1	1	1	1	1	1	Nr. 32 b)
7. Fahrerassistenzsysteme / Sicherheit							2.2.2
Außen-Umfeldbeleuchtung	1	1	1	1	1	1	Nr. 33
Isofix-Verankerung für Kindersitze in insgesamt mind. 4 Fahrgaststze integriert	1	1	1	1	1	1	Nr. 34
Kriterien gesamt (ohne Grundanforderung)	37	37	36	36	34	34	

Anlage 3: Übersicht flexibilisiertes Klassifizierungssystem

	3	3 ^{SUP}	4	4 ^{SUP}	5	5 ^{SUP}
--	---	------------------	---	------------------	---	------------------

Grundanforderung: zu erfüllende Kriterien	alle 22	alle 22	alle 26	alle 26	alle 30	alle 30
---	---------	---------	---------	---------	---------	---------

Komfortmaß mind.	68 cm	71 cm	74 cm	78 cm	81 cm	85 cm
Rückenlehne mind.	3 cm	3 cm	4 cm	4 cm	4 cm	4 cm

Optionskatalog: zu erfüllende Kriterien	2	8	3	10	4	12
davon zwingend vorgeschriebene Kriterien	-	· Komfortmaß · Standardminiküche	-	· Komfortmaß · 4er-Rückbank	-	· Komfortmaß · Fahrgastfische neigungsunabhängig · WLAN
zur Verfügung stehende Kriterien (Optionskatalog gesamt)	37	37	36	36	34	34

Grundanforderung im Vergleich zu früher reduziert um	· zentrale Abfallbeseitigung · Standardminiküche		· zentrale Abfallbeseitigung · Videoanlage · 4er-Rückbank		· zentrale Abfallbeseitigung · Videoanlage · Stärke der Rückenlehne · rückenlehneneigungsunabhängige Fahrgastfische	
--	---	--	---	--	--	--

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Buskomfort

Fassung Januar 2020

1 Gütegrundlage

Die Gütegrundlage für das Gütezeichen besteht aus den Güte- und Prüfbestimmungen für Buskomfort. Sie wird in Anpassung an den technischen Fortschritt ergänzt und weiter entwickelt.

2 Verleihung

2.1 Die Gütegemeinschaft verleiht jedem Unternehmen,

- a) das gewerbsmäßig Personen mit Bussen befördert, sei es im Gelegenheits- oder Linienverkehr, oder
- b) das Busse oder Busaufbauten herstellt,

auf Antrag das Recht, das Gütezeichen für einen oder mehrere Busse zu führen, deren Halter das Unternehmen ist.

2.2 Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft zu richten und gilt für alle Busse, deren Prüfberichte der Antragsteller bei der Gütegemeinschaft einreicht. Außerdem muss der Gütegemeinschaft ein rechtsverbindlich unterzeichneter Antrags- und Verpflichtungsschein des Antragstellers vorliegen.

2.3 Der Antrag und die Voraussetzungen der Zeichenverleihung werden vom Geschäftsführer der Gütegemeinschaft geprüft. Für die Erstprüfung des Busses gilt Abschnitt 4.1 der Güte- und Prüfbestimmungen.

2.4 Fällt die Erstprüfung positiv aus, so wird dem Antragsteller das Gütezeichen verliehen. Über die Verleihung entscheidet der Geschäftsführer, der die Verleihung anschließend beurkundet. Fällt die Erstprüfung negativ aus, so stellt der Geschäftsführer der Gütegemeinschaft den Antrag zurück, damit die Erstprüfung auf Wunsch des Antragstellers wiederholt werden kann. Der Geschäftsführer muss die Zurückstellung schriftlich begründen.

2.5 Für die Verleihung und die jährliche Verlängerung des Gütezeichens ist die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Gebühr zu entrichten.

2.6 Die Gütezeichenbenutzer müssen jährlich die Verlängerung des Gütezeichens beantragen. Abschnitt 2.2 gilt sinngemäß.

2.7 Beim Kauf fabrikneuer Busse können Hersteller, die den Antrags- und Verpflichtungsschein unterzeichnet haben, den verkauften Bus vorläufig mit dem in Frage kommenden Gütezeichen versehen, nachdem dessen Erstprüfung positiv ausgefallen ist. Der Hersteller oder die Prüfstelle schicken unverzüglich ein Exemplar des Prüfberichts an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft. Erfüllt der Erwerber des Busses die Voraussetzungen für die Verleihung des Gütezeichens nicht, so hat er alle Kennzeichnungsmittel mit dem Gütezeichen und den Sternen unverzüglich von dem Bus zu entfernen. Abschnitt 3.7 gilt entsprechend.

3 Benutzung

3.1 Das Gütezeichen darf nur mit den Zusätzen gemäß Abschnitt 5.2 der Güte- und Prüfbestimmungen verwendet werden, die in der Verleihungsurkunde genannt sind. Eine alleinige Benutzung des Gütezeichens ist unzulässig.

Die Kennzeichnungsmittel müssen zusätzlich die von der Gütegemeinschaft vorgeschriebenen Angaben gemäß Abschnitt 5.3 der Güte- und Prüfbestimmungen enthalten. Soweit auf den Kennzeichnungsmitteln die Gültigkeitsdauer anzugeben ist, muss jährlich nach der Verlängerung des Gütezeichens das von der Gütegemeinschaft ausgegebene Kennzeichnungsmittel mit der neuen Gültigkeitsdauer angebracht werden.

3.2 Das Gütezeichen darf nur für den Bus verwendet werden, für den es verliehen ist, und nur solange er die gültigen Voraussetzungen der jeweiligen Gütestufe erfüllt.

3.3 Das Gütezeichen ist mit den in Abschnitt 3.4 genannten Kennzeichnungsmitteln in der vorgeschriebenen Weise an den Bus anzubringen, für den es verliehen ist. Wird das Gütezeichen nicht angebracht oder ist die Gültigkeitsdauer abgelaufen, ohne dass das Gütezeichen verlängert worden ist, so erlischt das Recht zur Benutzung des Gütezeichens ohne weiteres.

3.4 Die Gütegemeinschaft ist allein berechtigt, Kennzeichnungsmittel mit dem Gütezeichen herstellen zu lassen (Plaketten, Transparentfolien, Abziehfolien, Schilder, Metallprägungen, Druckstöcke, Siegelmarken, Gummistempel u.ä.), an die Zeichenbenutzer auszugeben oder ausgeben zu lassen bzw. an Bussen anbringen zu lassen. Die Benutzer dürfen nur Kennzeichnungsmittel verwenden, die von der Gütegemeinschaft oder von Herstellern bezogen wurden, die die Gütegemeinschaft zur Herstellung von Kennzeichnungsmitteln mit dem Gütezeichen ermächtigt hat. Änderungen oder eigene Zusätze des Zeichenbenutzers auf den Kennzeichnungsmitteln sind unzulässig. Der Güteausschuss kann das Design der Kennzeichnungsmittel oder sonstiger Nachweise über die Verleihung des Gütezeichens näher regeln, insbesondere deren Gestaltung, Größe und/oder Farbe, die Art der Anbringung an den Bussen sowie die Verwendung der Angaben gemäß Abschnitt 5.3 der Güte- und Prüfbestimmungen auf den unterschiedlichen Kennzeichnungsmitteln bzw. Nachweisen.

3.5 Der Güteausschuss kann für den Gebrauch des Gütezeichens in der Werbung und/oder Gemeinschaftswerbung sowie für Hinweise auf die Komfort-Gütestufe Vorschriften erlassen, insbesondere um die Lauterkeit des Wettbewerbs zu wahren, Zeichenmissbrauch zu verhüten oder die Information des Verbrauchers zu verbessern. Entsprechendes gilt für Hinweise in der Werbung dritter Personen, wie z.B. Reiseveranstalter. Die Zeichenbenutzer haben bei diesen Personen auf die Einhaltung der Vorschriften hinzuwirken.

3.6 Der Güteausschuss kann beschließen, das Gütezeichen für verschiedene Bustypen oder verschiedene Einsatzgebiete von Bussen in verschiedener Form anzuwenden.

3.7 Ist das Recht zur Verwendung des Gütezeichens erloschen, insbesondere wenn der gütegekennzeichnete Bus die Voraussetzungen der angegebenen Gütestufe nicht oder nicht mehr erfüllt oder in den Fällen der Abschnitte 2.7, 3.2, 3.3, 3.8 oder 3.9, so sind alle Kennzeichnungsmittel mit dem Gütezeichen und den Sternen unverzüglich von dem Bus zu entfernen; die Entfernung kann nicht davon abhängig gemacht werden, dass die Gütegemeinschaft die Kosten dafür trägt oder Lackschäden ersetzt. Die genannten Kennzeichnungsmittel sind zusam-

Durchführungsbestimmungen

men mit der Verleihungsurkunde unverzüglich und vollständig an die Gütegemeinschaft zurückzuschicken. Für den Bus dürfen das Gütezeichen, die Sterne oder Hinweise darauf nicht mehr verwendet werden.

3.8 Veräußert der Zeichenbenutzer den gütegekennzeichneten Bus an einen Dritten oder geht sonst die Haltereigenschaft auf einen anderen über, so hat er die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft unverzüglich schriftlich zu unterrichten und die Verleihungsurkunde zurückzugeben. Die Kennzeichnungsmittel mit dem Gütezeichen und den Sternen dürfen bei der Übergabe des veräußerten Busses nur dann auf diesem verbleiben, wenn der neue Halter dem bisherigen Zeichenbenutzer nachgewiesen hat, dass der von ihm unterzeichnete Antrags- und Verpflichtungsschein bei der Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft vorliegt. Wird dieser Nachweis nicht geführt, so ist der bisherige Zeichenbenutzer verpflichtet, alle Kennzeichnungsmittel vor der Übergabe des Busses von diesem zu entfernen. Abschnitt 3.7 gilt entsprechend.

Veräußert ein Hersteller einen bisher als Vorführbus genutzten gütegekennzeichneten Bus, so kann er die Kennzeichnungsmittel mit den Gütezeichen bei der Übergabe des Busses auf diesem belassen, muss jedoch der Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft unverzüglich den Erwerber schriftlich mitteilen.

Ist dem Erwerber des Busses die Berechtigung zur Führung des Gütezeichens für den betreffenden Bus mit der angegebenen Gütestufe von der Gütegemeinschaft nicht spätestens innerhalb eines Monats nach Übergang der Haltereigenschaft gemäß Abschnitt 2 neu verliehen worden, so hat er alle Kennzeichnungsmittel von diesem zu entfernen. Abschnitt 3.7 gilt entsprechend.

3.9 Das Recht zur Benutzung des Gütezeichens erlischt ohne weiteres, wenn der Bus eine vorgeschriebene Prüfung oder Wiederholungsprüfung nicht besteht oder nicht fristgerecht durchgeführt wird.

4 Ahndung von Verstößen

4.1 Bei Verstößen gegen die Gütezeichensatzung, die Güte- und Prüfbestimmungen oder diese Durchführungsbestimmungen kann der Güteausschuss

- a) eine Belehrung oder Verwarnung aussprechen;
- b) eine Vermehrung der Überwachungsprüfungen für einen bestimmten Zeitraum anordnen;
- c) eine an die Gütegemeinschaft zu zahlende Buße verhängen, deren Höhe je nach Verschulden bis zu € 255,65 beträgt;
- d) das Gütezeichen befristet oder dauernd entziehen.

4.2 Mehrere Ahndungsmittel können nebeneinander verhängt werden. Vor allen Maßnahmen ist der Betroffene zu hören. Für die Äußerung kann eine Frist gesetzt werden.

4.3 In dringenden Fällen kann der Obmann des Güteausschusses das Gütezeichen mit sofortiger Wirkung vorläufig entziehen. Dies ist vom Vorstand der Gütegemeinschaft innerhalb von 14 Tagen zu bestätigen.

4.4 Zeichenbenutzer, denen das Gütezeichen entzogen wurde, können es frühestens nach drei Monaten wieder erhalten. Das Verfahren bestimmt sich nach Abschnitt 2. Der Güteausschuss kann jedoch zusätzliche Bedingungen auferlegen.

4.5 Der Geschäftsführer der Gütegemeinschaft kann das Gütezeichen befristet oder dauernd entziehen, wenn der Zeichenbenutzer die Verleihungsgebühr gemäß Abschnitt 2.5 trotz schriftlicher Mahnung durch die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft nicht pünktlich bezahlt hat.

4.6 Gegen Ahndungsbescheide kann der betroffene Zeichenbenutzer binnen vier Wochen, nachdem ihm der Bescheid zugegangen ist, beim Vorstand der Gütegemeinschaft Beschwerde einlegen. Wird die Beschwerde verworfen, so kann der Beschwerdeführer binnen vier Wochen, nachdem ihm der Bescheid zugegangen ist, die ordentlichen Gerichte oder das Schiedsgericht anrufen. § 12 der Satzung der Gütegemeinschaft gilt entsprechend. Die Anrufung des Schiedsgerichts oder eines ordentlichen Gerichts hat keine aufschiebende Wirkung.

5 Änderungen

Diese Durchführungsbestimmungen nebst Mustern (Antrags- und Verpflichtungsschein, Verleihungsurkunde) sind von RAL, Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V., anerkannt.

Änderungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie werden nach einer angemessenen Frist vom Vorstand der Gütegemeinschaft in Kraft gesetzt.



Gütegemeinschaft
Buskomfort e.V.

Postfach 23 50
71013 Böblingen
Dornierstraße 3
71034 Böblingen

Telefon (07031) 623-169
Telefax (07031) 623-177
E-Mail: info@buskomfort.de
Internet: www.buskomfort.de

Antrags- und Verpflichtungsschein

Wir beantragen die Verleihung des Rechts zur Führung des **RAL Gütezeichens Buskomfort** für alle Busse, deren Prüfberichte wir bei der gbk - Gütegemeinschaft Buskomfort e.V. (gbk) einreichen.

Wir bestätigen, dass wir:

- a) die Satzung der gbk - Gütegemeinschaft Buskomfort e.V.
- b) die Gütezeichensatzung der gbk - Gütegemeinschaft Buskomfort e.V.
- c) die Durchführungsbestimmungen für das **RAL Gütezeichen Buskomfort**
- d) die Güte- und Prüfbestimmungen Buskomfort
- e) die derzeit gültige, beiliegende Gebührenordnung

zur Kenntnis genommen haben und ohne Vorbehalte für uns als verbindlich anerkennen.
Dies gilt hinsichtlich aller unserer Busse, die wir derzeit mit dem **RAL Gütezeichen Buskomfort** haben kennzeichnen lassen und die in Zukunft gekennzeichnet werden.

Abweichende Erklärungen des Herstellers oder Verkäufers eines Busses sind gegenüber der gbk - Gütegemeinschaft e.V. rechtlich nicht verbindlich.

Mitgliedschaft

- Wir beantragen hiermit bei der gbk - Gütegemeinschaft Buskomfort e.V. die Aufnahme als Mitglied.
Bitte ankreuzen! Wir bestätigen, dass wir die Satzung und die Beitragsordnung der gbk - Gütegemeinschaft Buskomfort e.V. zur Kenntnis genommen haben und ohne Vorbehalte für uns als verbindlich anerkennen.

rechtsverbindlicher Firmenname:

Hauptsitz: Straße / Hausnummer:

PLZ / Ort:

Telefon / Fax:

Email:

Internet:

Geschäftsführer/in / Inhaber/in:

Telefon / Fax:

Email:

URKUNDE

Nummer 1455

Die gbk - Gütegemeinschaft Buskomfort e.V. verleiht dem Unternehmen

Mustermann-Reisen
Busunternehmen
Bushofstraße 1
D-70000 Musterhausen

aufgrund der Güte- und Prüfbestimmungen für Buskomfort und nach Prüfung der Voraussetzungen das vom RAL, Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V., anerkannte und markenrechtlich geschützte RAL Gütezeichen Buskomfort



für den Bus

Hersteller	Sonstige	Typ	REISEBUS
Fahrzeugidentität-Nr.	W00303030303030	pol. Kennzeichen	G-BK 2017
Fahrgastplätze	44	Erstzulassung	17.01.2017

mit folgenden Angaben:

Gütestufe

4 Sterne



Mit der Verleihung des RAL Gütezeichens Buskomfort ist die Pflicht verbunden, für die Einhaltung der vorgeschriebenen Gütebestimmungen zu sorgen.

Böblingen, den 24.02.2017

Geschäftsführer

Handwritten signature of the business manager.



Gütegemeinschaft
Buskomfort e.V.

Vereinsatzung der Gütegemeinschaft Buskomfort e.V.

Fassung Januar 2023

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	45
§ 2	Zweck und Aufgabe	45
§ 3	Mitgliedschaft	46
§ 4	Rechte und Pflichten der Mitglieder	46
§ 5	Ende der Mitgliedschaft	47
§ 6	Organe des Vereins	48
§ 7	Mitgliederversammlung	49
§ 8	Vorstand	50
§ 9	Güteausschuss	51
§ 10	Geschäftsführer	52
§ 11	Beiträge, Verleihungsgebühren, Aufnahmegebühr	53
§ 12	Schiedsgericht	54
§ 13	Schlussbestimmungen	54

Vereinssatzung der Gütegemeinschaft Buskomfort e.V.

Fassung Januar 2023

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1** Der Verein ist eine Gütegemeinschaft im Sinne der Grundsätze für Gütezeichen des RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. in der jeweils gültigen Fassung mit dem Namen „gbk Gütegemeinschaft Buskomfort“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- 1.2** Sitz und Erfüllungsort für alle Ansprüche aufgrund dieser Satzung ist Böblingen.
- 1.3** Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe

- 2.1** Der Verein hat den Zweck, die Güte der Ausstattung von Bussen und damit die Güte der Personenbeförderung in Bussen zu sichern sowie Busse, deren Komfort den Güte- und Prüfbestimmungen entspricht, mit dem „RAL Gütezeichen Buskomfort“ zu kennzeichnen.
- 2.2** Zur Erreichung dieser Zwecke hat der Verein die Aufgabe,
- Gütezeichensatzungen nebst Güte- und Prüfbestimmungen und Durchführungsbestimmungen zu schaffen;
 - zu überwachen, dass Gütezeichenbenutzer die Gütezeichensatzung nebst Güte- und Prüfbestimmungen und Durchführungsbestimmungen beachten;
 - Gütezeichenbenutzer zu verpflichten, dass sie die Güte der gekennzeichneten Busse aufrecht erhalten;
 - das Gütezeichen bei den interessierten Verkehrskreisen bekannt zu machen.
- 2.3** Der Verein hat weiter den Zweck, Öffentlichkeitsarbeit und Gemeinschaftswerbung für Busse und die Personenbeförderung in Bussen zu betreiben, auch durch Schaffung weiterer Kollektivmarken, die keine Gütezeichen sind. Diese Kollektivmarken werden in das Markenregister eingetragen und stehen sowohl dem Verein, seinen Mitgliedern sowie autorisierten Dritten zur Verfügung. § 2.2 a), b) und d) gelten sinngemäß. Die Einzelwerbung der Mitglieder wird dadurch nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt.
- 2.4** Der Verein fördert die gewerblichen Interessen des Busgewerbes, wobei Fördermaßnahmen nicht nur Mitgliedern, sondern auch Nichtmitgliedern zu Gute kommen können. Er kann gegen unlautere Werbung vorgehen, insbesondere wenn sie die Güte oder den Komfort von Bussen, bzw. die Güte, den Komfort und die Sicherheit der Personenbeförderung in Bussen betrifft.
- 2.5** Der Verein berät und informiert zu Fragen des lautereren Wettbewerbs unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 2 RDG.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Die Mitgliedschaft des Vereins kann erwerben:

- a) Jedes Unternehmen, das gewerbsmäßig Personen mit Bussen befördert, sei es im Gelegenheits- oder Linienverkehr.
- b) Jedes Unternehmen, das Busse oder Busaufbauten herstellt.
- c) Jeder Verband oder jede Person, die Wirtschafts- und Verkehrskreise vertritt, wenn der Verein anerkennt, dass sie ein berechtigtes Interesse an der Gütesicherung haben.
- d) Jedes Unternehmen, das gewerbsmäßig Reisen, insbesondere Busreisen veranstaltet, auch wenn es die Personenbeförderung nicht in eigenen Bussen durchführt.
- e) Unternehmen, Vereine, Verbände, staatliche Stellen oder Personen, die die Gütesicherung im Busgewerbe fördern wollen, wenn der Verein anerkennt, dass sie ein berechtigtes Interesse an der Gütesicherung und an der Umsetzung der Vereinsziele haben.

3.2 Der Aufnahmeantrag ist in Textform an die Geschäftsstelle zu richten. Antragsteller müssen sich verpflichten, die Satzungen und das sonstige Regelwerk des Vereins anzuerkennen und ihre Vorschriften zu befolgen.

3.3 Über den Antrag entscheidet der Geschäftsführer. Wird der Antrag abgelehnt, so kann der Antragsteller binnen vier Wochen, nachdem ihm der Bescheid zugegangen ist, beim Vorstand Beschwerde einlegen. Wird die Beschwerde verworfen, so kann der Beschwerdeführer binnen vier Wochen, nachdem ihm der Bescheid zugegangen ist, das Schiedsgericht oder die ordentlichen Gerichte anrufen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Der Verein steht den Mitgliedern in allen Angelegenheiten der Gütesicherung zur Verfügung. Mitgliedern nach § 3.1 a) und b) kann das „RAL Gütezeichen Buskomfort“ verliehen werden. Das Gütezeichen kann auch Nichtmitgliedern verliehen werden, die die Voraussetzungen des § 3.1 a) und b) erfüllen, sofern sie sich verpflichten, das Gütezeichen nur nach der Gütezeichensatzung nebst Güte- und Prüfbestimmungen und Durchführungsbestimmungen zu benutzen.

4.2 Mitglieder sind verpflichtet,

- a) den Vereinszweck zu fördern;
- b) binnen sechs Monaten, nachdem sie die Mitgliedschaft gem. § 3.1 a) erworben haben, die Verleihung des „RAL Gütezeichens Buskomfort“ für mindestens einen Bus zu beantragen;

- c) ein verliehenes Gütezeichen nur nach der Gütezeichensatzung, den Güte- und Prüfbestimmungen sowie den Durchführungsbestimmungen zu benutzen und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten, die die Benutzung des Gütezeichens im Rahmen der genannten Bestimmungen näher regeln;
- d) Beiträge und Verleihungsgebühren pünktlich an den Verein zu zahlen.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt,
- b) Ausschluss,
- c) Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
- d) Liquidation,
- e) Löschung des Unternehmens gemäß Abschnitt 5.6.

5.2 Austritt: Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum 31.12. des jeweiligen Jahres erklärt werden. Die Austrittserklärung ist mit eingeschriebenem Brief an die Geschäftsstelle zu richten. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist der Eingang des Schreibens bei der Geschäftsstelle maßgebend.

5.3 Ausschluss: Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn

- a) es die Voraussetzungen des § 3.1 nicht mehr erfüllt;
- b) ein Mitglied nach § 3.1 a) nicht innerhalb von sechs Monaten, nachdem es die Mitgliedschaft erworben hat, das „RAL Gütezeichen Buskomfort“ für mindestens einen Bus beantragt;
- c) ein Mitglied gemäß § 3.1 a) oder b) während eines ununterbrochenen Zeitraums von zwölf Monaten nicht berechtigt war, das „RAL Gütezeichen Buskomfort“ für mindestens einen Bus zu führen, insbesondere wenn der Antrag auf Verleihung endgültig abgelehnt wurde oder das Recht zur Führung des Gütezeichens aus einem anderen Grund erloschen ist;
- d) das Mitglied ein verliehenes Gütezeichen nicht verwendet;
- e) das Mitglied schwerwiegend gegen die Satzung oder die Gütezeichensatzung nebst Güte- und Prüfbestimmungen und Durchführungsbestimmungen oder die Grundsätze des lauterer Wettbewerbs verstoßen hat, insbesondere soweit es die Werbung mit dem Gütezeichen oder mit der Güte, dem Komfort oder der Sicherheit der Personenbeförderung in Bussen betrifft;
- f) das Mitglied Beiträge, Umlagen oder Verleihungsgebühren trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht pünktlich an den Verein gezahlt hat;

Vereinsatzung

- g) das Mitglied die Interessen oder das Ansehen des Vereins (wiederholt) grob verletzt oder schädigt.

Der Vorstand gibt dem Mitglied mit einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen vier Wochen, nachdem ihm der Beschluss über seinen Ausschluss zugegangen ist, nach Maßgabe des § 12 das Schiedsgericht oder die ordentlichen Gerichte anrufen.

5.4 Eröffnung des Insolvenzverfahrens: Die Mitgliedschaft endet bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens sowie bei Ablehnung der Eröffnung oder Einstellung des Insolvenzverfahrens mangels Masse.

5.5 Liquidation: Die Mitgliedschaft endet erst mit Beendigung der Liquidation und Eintragung der Löschung im Handelsregister.

5.6 Löschung des Unternehmens: Die Mitgliedschaft endet mit Löschung des Unternehmens aus sonstigen rechtlichen Gründen im zuständigen Handelsregister.

5.7 In den Fällen gemäß 5.4 - 5.6 ist das jeweilige Mitglied verpflichtet, die Geschäftsstelle unverzüglich schriftlich zu informieren.

5.8 Bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens entstandene Ansprüche des Vereins gegen das Mitglied werden von dessen Ausscheiden nicht berührt. Bezahlte Beiträge und Gebühren werden nicht zurückerstattet.

§ 6

Organe des Vereins

6.1 Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Güteausschuss,
- d) der Geschäftsführer.

6.2 Rechte und Pflichten eines Organs dürfen nicht durch ein anderes Organ übernommen oder beeinträchtigt werden.

6.3 Wer einem Vereinsorgan angehört, hat die damit verbundenen Geschäfte unparteiisch zu führen und interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder, von denen er dienstlich erfahren hat, vertraulich zu bewahren.

6.4 Die Mitglieder des Vorstands und des Güteausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Mehraufwendungen. Dazu gehören nicht Zeitverlust und Verdienstaussfall. Die Mitgliederversammlung kann Aufwandspauschalen festsetzen.

§ 7

Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie ist einzuberufen, wenn der Vorstand, der Güteausschuss oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder den Geschäftsführer unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform an die letzte vom Mitglied der Geschäftsstelle mitgeteilte E-Mail-Adresse oder auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds, das über keinen eigenen Internetzugang verfügt, per einfachem Brief postalisch. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung per E-Mail bzw. des Briefes.

7.2 Sollen weitere Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, müssen sie spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Geschäftsführer in Textform eingereicht werden. Der Geschäftsführer hat sie den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben. Über Anträge, die hiernach nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht. Über Anträge für Wahlen oder Anträge, diese Satzung, die Gütezeichensatzung nebst Güte- und Prüfbestimmungen und Durchführungsbestimmungen zu ändern oder den Verein aufzulösen, kann nicht abgestimmt werden, wenn sie nicht auf der Tagesordnung stehen.

7.3 Die Mitgliederversammlung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes entweder als Präsenzversammlung oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-/Videokonferenz-Raum. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, spätestens 1 Tag zuvor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte der Geschäftsstelle bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte der Geschäftsstelle bekanntgegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Versendung des Briefes 1 Woche vor der Mitgliederversammlung.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. Ausgenommen ist die Weitergabe der Legitimationsdaten und des Zugangsworts an einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter gemäß Abschnitt 7.5.

7.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In der Einladung muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden.

7.5 Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Stimme kann durch einen Vertreter mit schriftlicher Vollmacht ausgeübt werden. Eine Person kann höchstens zehn Mitglieder vertreten.

7.6 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

Vereinssatzung

7.7 Bei Wahlen gilt derjenige von mehreren Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der bei der Stichwahl die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los.

7.8 Die Mitgliederversammlung

- a) nimmt Berichte des Vorstands entgegen und kann diese verhandeln;
- b) wählt Mitglieder des Vorstands;
- c) berät und genehmigt die Jahresabrechnung und den Kassenvorschlag (Haushaltsplan) für das nächste Geschäftsjahr;
- d) setzt die Höhe von Beiträgen und Verleihungsgebühren fest (vgl. § 11);
- e) kann die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese dürfen nur zur Erfüllung eines Vereinszwecks und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, erhoben werden. Diese Umlagen können jährlich bis zum zweifachen des Mitgliedsbeitrags betragen.
- f) beschließt über Satzungsänderungen;
- g) trifft grundsätzliche Entscheidungen über Güte- und Prüfbestimmungen;
- h) entscheidet über die Einführung weiterer Kollektivmarken des Vereins (vgl. Abschnitt 8.6);
- i) beschließt über Anträge nach Maßgabe dieser Satzung.

7.9 Der Vorstand kann beschließen, dass ein Beschluss der Mitglieder auf schriftlichem Wege ohne Abhaltung einer Mitgliederversammlung gefasst werden soll. Für die Abgabe der Stimmen setzt der Vorstand eine Frist.

7.10 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrag von einem Vertreter geleitet. Über den Hergang der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen. Entsprechendes gilt für schriftliche Abstimmungen. Online-Versammlungen werden ebenfalls protokolliert und sind in Papierform vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 8

Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Zusätzlich können bis zu fünf weitere Mitglieder gewählt werden. Zum Vorstand gehört weiter der Obmann des Güteausschusses.

Zum Vorsitzenden und zu seinem Stellvertreter können nur praktizierende Busunternehmer (Inhaber, Gesellschafter oder gesetzliche Vertreter von Unternehmen gem. § 3.1 a)) gewählt werden, die Mitglied eines Verbandes sind, der die Voraussetzungen des § 3.1 c) erfüllt.

8.2 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder, deren Amtsdauer abgelaufen ist, üben ihre Funktionen noch bis zur Neuwahl aus.

8.3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein vertreten. Jedes andere Mitglied des Vorstands kann den Verein zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands vertreten. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende gegenüber dem Verein verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben. Andere Mitglieder des Vorstands sind ebenfalls im Innenverhältnis gegenüber dem Verein verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei gleichzeitiger Verhinderung von Vorsitzendem und stellvertretendem Vorsitzenden auszuüben

8.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so bestellen die verbliebenen Vorstandsmitglieder anstelle des Ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Dieses Verfahren ist für höchstens drei Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung zulässig.

8.5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Vorstandssitzungen können online oder als Präsenzversammlungen erfolgen, hierüber entscheidet der Vorsitzende nach seinem Ermessen. Der Vorsitzende kann auch schriftliche Abstimmung ohne Abhaltung einer Vorstandssitzung anordnen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden sowie dem Geschäftsführer zu unterschreiben.

8.6 Hat die Mitgliederversammlung die Einführung zusätzlicher Kollektivmarken beschlossen, so obliegt dem Vorstand

- a) die Aufstellung der Gütezeichensatzungen nebst Durchführungsbestimmungen;
- b) die Festlegung der Gebühren für die Benutzung der Kollektivmarke;
- c) die Überwachung der Benutzer der Kollektivmarke und Ahndung von Verstößen.

§ 9

Güteausschuss

9.1 Der Güteausschuss besteht aus fünf entsandten Mitgliedern sowie zwei Mitgliedern des Vorstands des Vereins.

9.2 Je ein Mitglied des Güteausschusses entsenden:

- der Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer e.V. (bdo), Berlin,
- der RDA Internationaler Bustouristik Verband e.V., Köln,
- der Verband der Automobilindustrie e.V. (VdA), Berlin,
- die Vereinigung der Technischen Überwachungs-Vereine e.V. (VdTÜV), Berlin,
- die DEKRA e.V., Stuttgart.

9.3 Die Amtsdauer der Mitglieder des Güteausschusses beträgt drei Jahre. Ein Mitglied kann wiederholt entsandt werden.

9.4 Der Güteausschuss wählt aus seiner Mitte den Obmann des Güteausschusses.

9.5 Scheidet ein entsandtes Mitglied während seiner Amtsperiode aus, so entsendet die Organisation, die es benannt hat, ein neues Mitglied.

9.6 Der Güteausschuss

- a) bereitet Güte- und Prüfbestimmungen und deren Änderungen vor;
- b) trifft Regelungen über Kennzeichnungsmittel und die Werbung mit den Gütezeichen;
- c) ahndet Verstöße gegen die Gütezeichensatzung nebst Güte- und Prüfbestimmungen und Durchführungsbestimmungen;
- d) unterstützt den Vorstand.

9.7 Der Güteausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns. Sitzungen des Güteausschusses können online oder als Präsenzversammlungen erfolgen, hierüber entscheidet der Obmann nach seinem Ermessen. Der Obmann kann auch schriftliche Abstimmung ohne Abhaltung einer Sitzung des Güteausschusses anordnen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom Obmann und vom Geschäftsführer zu unterschreiben.

§ 10 Geschäftsführer

10.1 Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer.

10.2 Der Geschäftsführer hat die Geschäfte des Vereins entsprechend dieser Satzung sowie den Beschlüssen der Vereinsorgane nach Weisung des Vorstands unparteiisch zu führen. Er nimmt an den Sitzungen der Vereinsorgane beratend teil.

10.3 Der Geschäftsführer kann in den Grenzen des Haushaltsplanes Geschäfte vornehmen, die den Verein verpflichten. Er bescheidet Anträge auf Aufnahme in den Verein, prüft und bescheidet Anträge auf Verleihung der Gütezeichen und unterzeichnet die Verleihungsurkunden; eine drucktechnische Vervielfältigung der Unterschrift auf den Verleihungsurkunden ist zulässig. Der Geschäftsführer prüft und bescheidet Anträge auf Benutzung von Kollektivmarken, die für den Verein neben dem Gütezeichen eingetragen sind.

10.4 Die Geschäftsstelle befindet sich am Sitz des Vereins.

§ 11

Beiträge, Verleihungsgebühren, Aufnahmegebühr

11.1 Die Mitglieder zahlen jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung bestimmt. Diese kann auch beschließen, dass und in welchem Umfang der Mitgliedsbeitrag durch die von einem Mitglied gezahlten Verleihungsgebühren für die Gütezeichen des Vereins abgegolten ist.

Die Mitgliederversammlung kann Änderungen der Beitragspflicht, auch eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge, mit Rückwirkung zum Beginn des laufenden Geschäftsjahres beschließen.

11.2 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge kann für die in § 3.1 genannten Gruppen unterschiedlich sein. Einzelne Gruppen können von der Beitragspflicht befreit werden. Sollen verschiedene hohe Mitgliedsbeiträge eingeführt oder später geändert werden, so muss dem nicht nur die Mitgliederversammlung zustimmen, sondern auch die in § 3.1 genannten Mitgliedergruppen; für deren Abstimmung gilt § 7 entsprechend. Soweit sich die Höhe der Mitgliedsbeiträge danach richten soll, welches Gütezeichen das Mitglied verwendet bzw. beantragt, müssen auch die Mitgliedsgruppen zustimmen.

Weitere Details regelt eine gesonderte, von der Mitgliederversammlung verabschiedete Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

11.3 Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass und in welcher Höhe und mit welcher Fälligkeit für die Verleihung des Gütezeichens des Vereins Verleihungsgebühren zu zahlen sind. Die Mitgliederversammlung kann auch beschließen, dass und in welchem Umfang die Verleihungsgebühren durch den von einem Mitglied gezahlten Mitgliedsbeitrag abgegolten sind. Die Mitgliederversammlung kann die Einführung und die Änderung der zu zahlenden Verleihungsgebühren, auch eine Erhöhung, mit Rückwirkung zum Beginn des laufenden Geschäftsjahres beschließen.

Weitere Details regelt eine gesonderte, von der Mitgliederversammlung verabschiedete Gebührenordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

11.4 Der Vorstand kann für einzelne oder alle Mitgliedergruppen Aufnahmegebühren festsetzen.

§ 12 Schiedsgericht

12.1 Für Streitigkeiten, die sich aus der Satzung der Gütegemeinschaft einschließlich Gütezeichensatzung, Durchführungsbestimmungen und Güte- und Prüfbestimmungen oder aus der Tätigkeit des Vereins ergeben, steht es den Parteien frei, eine Entscheidung durch das ordentliche Gericht herbeizuführen oder die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts zu wählen.

12.2 Wird von den Parteien einvernehmlich eine Entscheidung durch das Schiedsgericht begehrt, dann entscheidet dieses endgültig über den Rechtsstreit und die Kosten des Verfahrens unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges.

12.3 Für die Zusammensetzung und das Verfahren des Schiedsgerichts gelten die Vorschriften der ZPO, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

12.4 Beide Parteien benennen je einen Beisitzer. Die Beisitzer wählen einen Vorsitz, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss. Sie müssen sich binnen 2 Wochen, nachdem der betreibenden Partei mitgeteilt worden ist, dass auch der 2. Beisitzer benannt ist, über den Vorsitz einigen. Einigen sie sich nicht, kann die betreibende Partei verlangen, dass der Geschäftsführer des Vereins das Landgericht Stuttgart bittet, den Vorsitz zu benennen. Das gleiche gilt für die Benennung von Beisitzern, wenn eine Partei nicht binnen 2 Wochen, nachdem sie dazu von der anderen Partei aufgefordert worden ist, einen Beisitzer benannt hat.

12.5 Unbenommen bleibt das Recht, in dringenden Fällen beim zuständigen ordentlichen Gericht einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zu stellen.

§ 13 Schlussbestimmungen

13.1 Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden, wenn der Antrag auf der Tagesordnung stand.

13.2 Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestimmt. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, wie das Vermögen verwendet wird, das dem Verein verbleibt, nachdem alle Verbindlichkeiten getilgt sind.

13.3 Änderungen dieser Satzung, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL, Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.

Gütezeichensatzung der Gütegemeinschaft Buskomfort e.V.

I. Markensatzung im Sinne des § 102 Markengesetz

Fassung August 2022

§ 1	Name und Sitz	56
§ 2	Zweck	56
§ 3	Vertretung	56
§ 4	Errichtung und Gestaltung des Gütezeichens	57
§ 5	Kreis der Berechtigten und Benutzungsbedingungen	59
§ 6	Rechte und Pflichten der Beteiligten	60
§ 7	Schlussbestimmungen	60

II. Unionsgewährleistungsmarkensatzung im Sinne des Artikels 84 der Verordnung (EU) Nr. 2017/1001

Fassung Januar 2023

§ 1	Name und Sitz des Vereins.....	61
§ 2	Erklärung zu Art. 83 (2) der Verordnung (EU) Nr. 2017/1001	61
§ 3	Wiedergabe der Gewährleistungsmarke.....	62
§ 4	Waren oder Dienstleistungen der Gewährleistungsmarke.....	62
§ 5	Merkmale der Waren/Dienstleistungen, die mit der Gewährleistungsmarke bescheinigt werden sollen.....	62
§ 6	Bedingungen für die Benutzung der Gewährleistungsmarke einschließlich Sanktionen	63
§ 7	Zur Benutzung der Gewährleistungsmarke befugte Personen.....	64
§ 8	Überprüfung der gewährleisteten Eigenschaften und Überwachung der Benutzung der Marke durch die Gütegemeinschaft	64
§ 9	Änderungen	65

Gütezeichensatzung der Gütegemeinschaft Buskomfort e.V.

I. Markensatzung im Sinne des § 102 Markengesetz

Fassung August 2022

§ 1

Name und Sitz

1.1 Der Verein ist eine Gütegemeinschaft im Sinne der Grundsätze für Gütezeichen des RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. in der jeweils gültigen Fassung und führt den Namen „gbk Gütegemeinschaft Buskomfort e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

1.2 Sitz der Gütegemeinschaft ist Böblingen.

§ 2

Zweck

Die Gütegemeinschaft hat den Zweck, die Güte der Ausstattung von Bussen und damit die Güte der Personenbeförderung in Bussen zu sichern sowie Busse, deren Komfort den Güte- und Prüfbedingungen entspricht, mit dem „RAL Gütezeichen Buskomfort“ zu kennzeichnen.

§ 3

Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein vertreten. Jedes andere Mitglied des Vorstands kann den Verein zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands vertreten.

Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende gegenüber dem Verein verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben. Andere Mitglieder des Vorstands sind ebenfalls im Innenverhältnis gegenüber dem Verein verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei gleichzeitiger Verhinderung von Vorsitzendem und stellvertretendem Vorsitzenden auszuüben.

§ 4

Errichtung und Gestaltung des Gütezeichens

4.1 Die Gütegemeinschaft ist Träger des Gütezeichens:



Ab dem 03.04.2014



Neu: ab dem 17.01.2017



4.2 Das Gütezeichen entspricht den Grundsätzen für Gütezeichen des RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. in der jeweils gültigen Fassung.

4.3 Das Gütezeichen ist beim Deutschen Patent- und Markenamt mit Sternsymbolen, die die Gütestufe kennzeichnen, Sonderausstattungsymbolen sowie den Rubriken für das polizeiliche

Gütezeichensatzung

Kennzeichen des gütegezeichneten Busses, die Zahl der Fahrgastplätze sowie die Gültigkeitsdauer unter der Nummer 301 38 298 wie folgt eingetragen:



Ab dem 03.04.2014



4.4 Das Gütezeichen ist beim Deutschen Patent- und Markenamt mit Sternensymbolen, die die Gütestufe kennzeichnen, unter der Nummer 30 2017 008 827 wie folgt eingetragen.

Neu: ab dem 17.01.2017



4.5 Das Gütezeichen ist beim EUIPO, dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, mit Sternsymbolen, die die Gütestufe kennzeichnen, als Kollektivmarke (Wort-Bild-Marke) unter der Nummer 016952301 wie folgt eingetragen



§ 5

Kreis der Berechtigten und Benutzungsbedingungen

- 5.1** Das Gütezeichen darf jedes Unternehmen benutzen,
- a) das gewerbsmäßig Personen mit Bussen befördert, sei es im Gelegenheits- oder Linienverkehr, oder
 - b) das Busse und Busaufbauten herstellt,
- und dem das Gütezeichen verliehen worden ist.
- 5.2** Das Gütezeichen kann nur verliehen werden, wenn der Geschäftsführer die Voraussetzungen geprüft hat. Der Geschäftsführer muss die Verleihung beurkunden. Von anderen Verpflichtungen als derjenigen, diese Gütezeichensatzung sowie die Güte- und Prüfbestimmungen und Durchführungsbestimmungen einzuhalten, wird die Verleihung nicht abhängig gemacht.
- 5.3** Das Gütezeichen darf nur für den Bus benutzt werden, für den es verliehen ist, und nur solange er den Güte- und Prüfbestimmungen und den Durchführungsbestimmungen entspricht.

§ 6

Rechte und Pflichten der Beteiligten

6.1 Rechte aus der Anerkennung des Gütezeichens durch den RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. und der Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt sowie Ansprüche wegen rechtswidrigen Zeichengebrauchs stehen ausschließlich der gbk Gütegemeinschaft Buskomfort e.V. als dem Zeichenträger zu.

6.2 Die Gütegemeinschaft ist verpflichtet,

- a) Gütezeichenbenutzer zu überwachen, dass sie diese Gütezeichensatzung, die Güte- und Prüfbestimmungen und Durchführungsbestimmungen beachten;
- b) dagegen vorzugehen, dass der Gebrauch des Gütezeichens gestört oder beeinträchtigt wird;
- c) einzuschreiten, wenn das Gütezeichen missbraucht wird.

6.3 Die Gütezeichenbenutzer sind verpflichtet,

- a) dafür Sorge zu tragen, dass sie diese Gütezeichensatzung, die Güte- und Prüfbestimmungen und Durchführungsbestimmungen einhalten;
- b) der Gütegemeinschaft mitzuteilen, wenn ihnen bekannt wird, dass das Gütezeichen missbraucht wird;
- c) den Zweck der Gütegemeinschaft zu fördern;
- d) die von der Gütegemeinschaft festgesetzten Beiträge, Umlagen und Verleihungsgebühren pünktlich zu entrichten.

6.4 Die Gütezeichenbenutzer haben die Güte der gekennzeichneten Busse selbst zu vertreten. Eine Haftpflicht der Gütegemeinschaft, ihrer Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.

§ 7

Schlussbestimmungen

7.1 Diese Gütezeichensatzung ist von RAL, Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V., anerkannt. Die Gütegemeinschaft kann die Gütezeichensatzung nur ändern, wenn RAL dies schriftlich genehmigt hat. Änderungen treten nach Bekanntgabe an die Zeichenbenutzer und Ablauf einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist in Kraft.

7.2 Die Parteien können vereinbaren, dass Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Gütezeichensatzung nebst Güte- und Prüfbestimmungen und Durchführungsbestimmungen oder der Zeichenbenutzung unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte von dem in der Satzung der Gütegemeinschaft (§ 12) vorgesehenen Schiedsgericht entschieden werden.

II. Unionsgewährleistungsmarkensatzung im Sinne des Artikels 84 der Verordnung (EU) Nr. 2017/1001

Fassung Januar 2023

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein ist eine Gütegemeinschaft im Sinne der Grundsätze für Gütezeichen von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V., 53229 Bonn, in der jeweils gültigen Fassung und führt den Namen „gbk Gütegemeinschaft Buskomfort e.V.“.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

Sitz der Gütegemeinschaft ist Böblingen.

§ 2

Erklärung zu Art. 83 (2) der Verordnung (EU) Nr. 2017/1001

Der Verein hat den Zweck, die Güte der

- Dienstleistung der gewerblichen Personenbeförderung in Bussen im Gelegenheits- und Linienverkehr im Hinblick auf Pflegezustand und Ausstattung der Busse
- Busse für die Personenbeförderung im Hinblick auf Pflegezustand und Ausstattung

zu sichern.

In diesem Rahmen werden Waren und Dienstleistungen, deren Güte gesichert ist, im Besonderen Busse, deren Komfort den Güte- und Prüfbestimmungen entspricht, mit dem „RAL Gütezeichen Buskomfort“ wie in Ziffer 3 abgebildet gekennzeichnet.

Der Verein führt keine gewerbliche Tätigkeit aus, die die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, für die eine Gewährleistung besteht, umfasst.

§ 3

Wiedergabe der Gewährleistungsmarke



§ 4

Waren oder Dienstleistungen der Gewährleistungsmarke

Die Gewährleistungsmarke ist angemeldet für:

Klasse 12: Fahrzeuge zur Beförderung an Land, nämlich Busse zur Personenbeförderung; Reisebusse

Klasse 39: Transportwesen, nämlich Beförderung von Personen; Veranstaltung von Reisen

§ 5

Merkmale der Waren/Dienstleistungen, die mit der Gewährleistungsmarke bescheinigt werden sollen

Die Gewährleistungsmarke bescheinigt Merkmale zur Sicherstellung der Qualität und des Komforts der Personenbeförderung in Bussen, insbesondere die im Rahmen der Güte- und Prüfbestimmungen als Grundanforderung festgelegten:

- der innere und äußere Pflegezustand der Busse
- der Sitzkomfort: die Abstände der Sitze zueinander (Beinfreiheit der Reisenden), die Höhe, Verstellbarkeit und Stärke der Rückenlehnen der Sitze
- das Vorhandensein von Fußstützen, Armlehnen/Armauflagen, Leselampen, Fahrgasttischen, Gepäckablage, Sonnenschutz (Rollos)

- das Vorhandensein von Kühlschrank, Abfallbeseitigungsvorrichtungen, Mikrofon und Audioanlage
- das Vorhandensein von Klimaanlage, Toilette, Miniküche, Nachtbeleuchtung.

Die Güte- und Prüfbestimmungen enthalten in Ziffer 2.2.2 darüber hinaus einen Optionskatalog mit weiteren zusätzlichen Ausstattungsmerkmalen, von denen mindestens die in Ziffer 2.2 genannte Anzahl vorhanden sein muss.

§ 6

Bedingungen für die Benutzung der Gewährleistungsmarke einschließlich Sanktionen

Die Gewährleistungsmarke darf nur benutzt werden, wenn der Geschäftsführer der Gütegemeinschaft die Voraussetzungen entsprechend den Güte- und Prüfbestimmungen, der Gütezeichensatzung sowie den Durchführungsbestimmungen geprüft und das Gütezeichen verliehen hat. Der Geschäftsführer der Gütegemeinschaft muss die Verleihung beurkunden.

Gütezeichenbenutzer dürfen die Gewährleistungsmarke nur für gütegesicherte Waren und Dienstleistungen benutzen.

Die Gütesicherung RAL-GZ 791 umfasst die Güte- und Prüfbestimmungen Buskomfort, die Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des RAL Gütezeichens Buskomfort sowie die Gütezeichensatzung und ist Bestandteil der vorliegenden Markensatzung und Grundlage für die Benutzung der Gewährleistungsmarke und die Überprüfung dieser Benutzung durch die Gütegemeinschaft.

Die Gütesicherung RAL-GZ 791 ist auf der Webseite der Gütegemeinschaft Buskomfort e. V. abrufbar

https://www.buskomfort.de/fileadmin/user_upload/gbk_RAL_Guetesicherung_4Sterne.pdf

Die in diesem Abschnitt auf den Geltungsbereich dieser Güte- und Prüfbestimmungen bezogenen mitgeltenden Vorschriften (normative und gesetzliche Regelungen) wie die Richtlinien von Fahrzeugen zur Personenbeförderung:

- Richtlinie UN/ECE R 107
- Richtlinie 2007/46/EG
- Richtlinie VO (EU) 1230/2009

werden von der Gütegemeinschaft nicht selbst geprüft und deren Einhaltung somit nicht gewährleistet. Diese Richtlinien sind aber verbindlich für alle Gütezeichenbenutzer als Basis der Güte- und Prüfbestimmungen einzuhalten. Die Einhaltung (Konformität) der Vorschriften ist somit Voraussetzung dafür, dass Erst- und Wiederholungsprüfungen erfolgen können.

Die Gütezeichenbenutzer erkennen durch schriftliche Erklärung ihre Verpflichtung an, die Regelungen dieser Markensatzung, der Güte- und Prüfbestimmungen, der Durchführungsbestim-

mungen und der Gütezeichensatzung einzuhalten und der Gütegemeinschaft mitzuteilen, wenn ihnen bekannt wird, dass das Gütezeichen missbräuchlich benutzt wird.

Die Sanktionen bei einem Verstoß gegen die Güte- und Prüfbestimmungen sind in Abschnitt 4 der Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des RAL Gütezeichen Buskomfort niedergelegt. Sie umfassen insbesondere

- eine Belehrung oder Verwarnung
- eine Vermehrung der Überwachungsprüfungen
- Zahlung einer Geldbuße
- befristeter oder dauernder Entzug des Rechts zur Führung des Gütezeichens.

§ 7

Zur Benutzung der Gewährleistungsmarke befugte Personen

Das RAL Gütezeichen Buskomfort darf jedes Unternehmen benutzen, das Waren oder Dienstleistungen gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen der Gütegemeinschaft anbietet und dem das Gütezeichen verliehen worden ist.

§ 8

Überprüfung der gewährleisteten Eigenschaften und Überwachung der Benutzung der Marke durch die Gütegemeinschaft

Die Gütegemeinschaft ist verpflichtet,

- die Gütezeichenbenutzer dahingehend zu überwachen, dass sie diese Markensatzung, die Güte- und Prüfbestimmungen, die Gütezeichensatzung, die Durchführungsbestimmungen und als Vereinsmitglieder die Vereinsatzung einhalten,
- dagegen vorzugehen, wenn der Gebrauch des Gütezeichens gestört oder beeinträchtigt wird, und
- einzuschreiten, wenn das Gütezeichen missbräuchlich benutzt wird.

Im Einzelnen gliedert sich die Überwachung in folgende Kategorien, die in Abschnitt 4 der Güte- und Prüfbestimmungen näher präzisiert sind:

- Erstprüfung (Ziffer 4.1)
- Jährliche Wiederholungsprüfungen (Ziffer 4.3.3), die in Form einer
 - Eigenüberwachung (Ziffer 4.2)oder
 - Fremdüberwachung (Ziffer 4.3)stattfinden können.

Die Prüfung erfolgt auf der Basis der Musterprüfbescheinigung, die auf der Webseite der Gütegemeinschaft Buskomfort e.V. abrufbar ist:

https://www.buskomfort.de/fileadmin/user_upload/gbk_Pruefbericht.pdf

§ 9 Änderungen

Änderungen dieser Markensatzung, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V., 53229 Bonn. Sie werden vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekannt gemacht, der auch ihr Inkrafttreten in angemessener Frist bestimmt.

Gütezeichensatzung

Für die Gütestufen 3 und 5 sind wortgleiche Unionsgewährleistungsmarkensatzungen beim EUIPO hinterlegt.

Die entsprechenden Gütezeichen sind beim EUIPO, dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, mit Sternsymbolen, die die Gütestufe kennzeichnen, als Unionsgewährleistungsmarken wie folgt eingetragen:

Nummer 018596088



Nummer 018095960



Nummer 018596089



Beitragsordnung der Gütegemeinschaft Buskomfort e.V. Gültig seit 1. Februar 2024

§ 1	Beförderungsunternehmen	68
§ 2	Hersteller	69
§ 3	Verbände	69
§ 4	Reiseveranstalter	69
§ 5	Förderer der Gütesicherung	70
§ 6	Allgemeines	70

Beitragsordnung der Gütegemeinschaft Buskomfort e.V. Gültig seit 1. Februar 2024

§ 1

Beförderungsunternehmen

1.1 Mitglieder nach § 3.1 a) der Satzung zahlen für jedes Vereinsgeschäftsjahr mindestens einen Mitgliedsbeitrag von € 737,00.

1.2 Dieser Mitgliedsbeitrag erhöht sich bis zur Neufestsetzung durch die Mitgliederversammlung jährlich im selben Verhältnis, wie sich der vom Statistischen Bundesamt für das zurückliegende Kalenderjahr ermittelte Lebenshaltungskostenindex (LHI) gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr erhöht hat. Ist der LHI in diesem Zeitraum gesunken, bleibt der Mitgliedsbeitrag unverändert.

Die endgültige Höhe des Beitrags wird jeweils zum 01. Februar eines Kalenderjahres durch den Vorstand / die Geschäftsführung der Gütegemeinschaft berechnet und auf volle Euro aufgerundet. Er wird den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

1.3 Der genannte Mitgliedsbeitrag (1.1 und 1.2) ist bis spätestens 31. Mai des Vereinsgeschäftsjahres zu zahlen, sofern die Voraussetzung dafür zu diesem Zeitpunkt erfüllt ist.

1.4 Wird dem Mitglied anschließend im Laufe desselben Vereinsgeschäftsjahres das Gütezeichen für mindestens einen Bus verliehen, so wird der von ihm gezahlte Mitgliedsbeitrag auf die geschuldete Verleihungsgebühr angerechnet.

1.5 Mitglieder, denen bis zum Stichtag 31.01. eines Vereinsgeschäftsjahres für keinen ihrer Busse ein Gütezeichen verliehen wurde, zahlen einen zusätzlichen Beitrag von € 247,00. Dies gilt auch für Mitglieder mit nur einem gütegekennzeichneten Bus, dessen verliehenes Gütezeichen nach dem Stichtag 31.01. ausläuft und nicht verlängert wird oder für den das Gütezeichen nicht weiter gewünscht wird. Die Regelung in 1.2 findet entsprechende Anwendung.

1.6 Die für das jeweilige Vereinsgeschäftsjahr gegebenenfalls fälligen und/oder bereits gezahlten Verleihungsgebühren für Gütezeichen des Vereins werden auf den Mitgliedsbeitrag (1.1 bis 1.5) angerechnet.

§ 2 Hersteller

2.1 Mitglieder nach § 3.1 b) der Satzung zahlen im Vereinsgeschäftsjahr einen Mitgliedsbeitrag von mindestens € 4.653,00.

2.2 Dieser Mitgliedsbeitrag erhöht sich bis zur Neufestsetzung durch die Mitgliederversammlung jährlich im selben Verhältnis, wie sich der vom Statistischen Bundesamt für das zurückliegende Kalenderjahr ermittelte Lebenshaltungskostenindex (LHI) gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr erhöht hat. Ist der LHI in diesem Zeitraum gesunken, bleibt der Mitgliedsbeitrag unverändert.

Die endgültige Höhe des Beitrags wird jeweils zum 01. Februar eines Kalenderjahres durch den Vorstand / die Geschäftsführung der Gütegemeinschaft berechnet und auf volle Euro aufgerundet. Er wird den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

2.3 Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 31. Mai des Vereinsgeschäftsjahres zu zahlen.

§ 3 Verbände

Mitglieder nach § 3.1 c) zahlen grundsätzlich keinen Mitgliedsbeitrag. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, im Einzelfall und im Interesse der Gütegemeinschaft einen angemessenen Mitgliedsbeitrag fest zu legen.

§ 4 Reiseveranstalter

Mitglieder nach § 3.1 d) der Satzung mit einem Jahresumsatz bis 1 Mio. € zahlen in jedem Vereinsgeschäftsjahr einen Mitgliedsbeitrag von mindestens € 274,00. Mitglieder nach § 3.1 d) der Satzung mit einem Jahresumsatz größer als 1 Mio. € zahlen in jedem Vereinsgeschäftsjahr einen Mitgliedsbeitrag von mindestens € 492,00.

Als Nachweis übermittelt der Reiseveranstalter bis zum 31.01. des laufenden Kalenderjahres eine von einem Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer unterzeichnete Bestätigung, aus der sich die Höhe des im Vorjahr erzielten Umsatzes ergibt. Geht ein entsprechender Nachweis nicht fristgerecht ein, wird ein Jahresumsatz größer als 1 Mio. € vermutet.

Die Festlegung des Mitgliedsbeitrags obliegt dem Vorstand.

§ 5

Förderer der Gütesicherung

Mitglieder nach § 3.1 e) der Satzung mit einem Jahresumsatz bis 1 Mio. € zahlen in jedem Vereinsgeschäftsjahr einen Mitgliedsbeitrag von mindestens € 274,00. Mitglieder nach § 3.1 e) der Satzung mit einem Jahresumsatz größer als 1 Mio. € zahlen in jedem Vereinsgeschäftsjahr einen Mitgliedsbeitrag von mindestens € 492,00.

Als Nachweis übermittelt das Mitglied bis zum 31.01. des laufenden Kalenderjahres eine von einem Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer unterzeichnete Bestätigung, aus der sich die Höhe des im Vorjahr erzielten Jahresumsatzes ergibt. Geht ein entsprechender Nachweis nicht fristgerecht ein, wird ein Jahresumsatz größer als 1 Mio. € vermutet.

Die Festlegung des Mitgliedsbeitrags obliegt dem Vorstand.

§ 6

Allgemeines

- 6.1** Die Gütegemeinschaft kann von den Mitgliedern Nachweise über die für die Höhe des Mitgliedsbeitrages bedeutsamen Umstände verlangen.
- 6.2** Die Beendigung der Mitgliedschaft im Laufe des Vereinsgeschäftsjahres lässt die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags für das betreffende Vereinsgeschäftsjahr unberührt.
- 6.3** Zu allen vorstehend genannten Mitgliedsbeiträgen tritt etwa geschuldete Mehrwertsteuer in der am Fälligkeitstag jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.
- 6.4** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Beitragsordnung ist der Sitz der Gütegemeinschaft.

Gebührenordnung der Gütegemeinschaft Buskomfort e.V. Gültig seit 1. Februar 2024

§ 1	72
§ 2	73
§ 3	74
Anlage 1	75
Anlage 2	75

Gebührenordnung der Gütegemeinschaft Buskomfort e.V. Gültig seit 1. Februar 2024

§ 1

1.1 Jedes Unternehmen, dem die Gütegemeinschaft das Recht zur Führung des Gütezeichens verliehen hat, hat in jedem Vereinsgeschäftsjahr eine Verleihungsgebühr zu zahlen, die sich zusammensetzt aus einer Grundgebühr in Höhe von mindestens € 737,00 sowie einer Zusatzgebühr in Höhe von mindestens € 173,00 pro gütegekennzeichnetem Bus, dessen Halter das jeweilige Unternehmen ist. Ab einer Klassifizierung von 15 und mehr Reisebussen steigt die Zusatzgebühr nicht mehr, *Anlage 1 zur Gebührenordnung*.

Mehrere Unternehmen, die im Sinne des § 15 Aktiengesetz miteinander verbunden sind, gelten für die Berechnung der Verleihungsgebühr als ein Unternehmen.

1.2 Die Verleihungsgebühr erhöht sich bis zur Neufestsetzung durch die Mitgliederversammlung jährlich im selben Verhältnis, wie sich der vom Statistischen Bundesamt für das zurückliegende Kalenderjahr ermittelte Lebenshaltungskostenindex (LHI) gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr erhöht hat. Ist der LHI in diesem Zeitraum gesunken, bleibt die Verleihungsgebühr unverändert.

Die endgültige Höhe der Gebühr wird jeweils zum 01. Februar eines Kalenderjahres durch den Vorstand/die Geschäftsführung der Gütegemeinschaft berechnet und auf volle Euro aufgerundet. Sie wird den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

1.3 Maßgeblich für die Berechnung der Zusatzgebühr gemäß § 1.1 ist die Anzahl der gütegekennzeichneten Reisebusse, deren Halter das Unternehmen ist, zum Stichtag 31.01. des Vereinsgeschäftsjahres. Die gesamte Verleihungsgebühr ist bis zum 31. Mai des betreffenden Vereinsgeschäftsjahres zu zahlen.

1.4 Erhöht sich die Anzahl der gütegekennzeichneten Busse eines Unternehmens nach dem Stichtag 31.01., so ist das Unternehmen verpflichtet, die Gütegemeinschaft spätestens innerhalb eines Monats hiervon in Kenntnis zu setzen und die nachträgliche Zusatzgebühr in Höhe von mindestens € 173,00 pro Bus nachzuzahlen.

1.5 Sinkt während eines Vereinsgeschäftsjahres die Zahl der gütegekennzeichneten Busse eines Unternehmens, so erfolgt keine Rückerstattung. Dies gilt auch bei Veräußerung von Bussen, Aufgabe des Gewerbes, Austritt aus der Gütegemeinschaft oder ähnlichen Umständen.

1.6 Ein Unternehmen, das während des Vereinsgeschäftsjahres nachweislich insgesamt nur einen oder zwei Reisebus(se) Klasse II oder Klasse III (*Anlage 2 zur Gebührenordnung*) der Richtlinie UN/ECE-R 107 (ab 01.11.2014) betrieben hat, erhält von der/n gezahlten Zusatzgebühr/en gemäß 1.1 am Ende des jeweiligen Vereinsgeschäftsjahres auf Antrag die Hälfte zurückerstattet. Der Antrag und ein schriftlicher Nachweis müssen bis zum 31.12. des Folgejahres erbracht werden. Danach verfällt der Anspruch.

1.7 Die jährlichen Verleihungsgebühren decken die Gebühren für die Erstverleihung und die jährliche Neuverleihung des Gütezeichens für die Gesamtzahl gütegekennzeichneter Busse des jeweiligen Unternehmens während des betreffenden Vereinsgeschäftsjahres ab. Nicht abgedeckt sind dadurch die Gebühren, die von den zugelassenen Prüfstellen für ihre Prüfungstätigkeit erhoben werden.

§ 2

2.1 Ein Reiseveranstalter, der Mitglied der Gütegemeinschaft ist (§ 3.1 d) der Vereinssatzung) hat in folgenden Fällen und unter folgenden Voraussetzungen die Möglichkeit, Gebühren/Beiträge zentral für die in seinem Auftrag tätigen Busunternehmer, die ihrerseits ebenfalls Mitglieder der Gütegemeinschaft sind und klassifizierte Busse haben (§ 4.2 der Vereinssatzung), zu begleichen:

- a) Der Reiseveranstalter setzt für von ihm betriebene Fernbuslinien ausschließlich mit eigenem Branding versehene Reisebusse ein.
- b) Der jeweilige Reiseveranstalter setzt für von ihm veranstaltete Reisen selbständige Busunternehmen als Carrier/Beförderer ein.
- c) Der Busunternehmer ist als Gesellschafter/Teilhaber oder Franchisenehmer an einem Reiseveranstalter beteiligt.

2.2 Der Reiseveranstalter hat der Gütegemeinschaft bis spätestens 31. Januar des Vereinsgeschäftsjahres schriftlich mitzuteilen, für welche der in 2.1 a) bis c) genannten Fälle die Verleihungsgebühren über ihn zentral gezahlt werden sollen, sowie gegebenenfalls für welche gütegekennzeichneten Busse.

Der Reiseveranstalter hat bis zum 31. Mai des Vereinsgeschäftsjahres eine Jahresgebühr von mindestens € 2.694,00 zu zahlen. Dieser Betrag deckt die Verleihungsgebühren des „RAL Gütezeichen Buskomfort“ für zehn gütegekennzeichnete Busse in den unter 2.1 a) bis c) genannten Fällen, für jeden weiteren gütegekennzeichneten Bus hat der Reiseveranstalter eine Verleihungsgebühr von mindestens € 173,00 zu zahlen.

Einzelheiten der Abwicklung einer solchen zentralen Entrichtung von Gebühren und Beiträgen können durch den Vorstand der Gütegemeinschaft in gesonderten Vereinbarungen mit dem jeweiligen Reiseveranstalter geregelt werden. Diese Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

2.3 Der Reiseveranstalter verpflichtet sich gegenüber der Gütegemeinschaft, auf eigene Kosten die pünktliche Verteilung aller Informationen und Rundschreiben der Gütegemeinschaft an die in 2.1 a) bis c) genannten Busunternehmen, beteiligte Gesellschaften und Franchisenehmer zu übernehmen, die von dieser Form der Gebührenzahlung Gebrauch machen.

2.4 Wird einem der in 2.1 a) bis c) genannten Busunternehmen nach dem 31. Januar eines Vereinsgeschäftsjahres das „RAL Gütezeichen Buskomfort“ für einen weiteren Bus verliehen, so unterrichtet die Gütegemeinschaft den jeweiligen Reiseveranstalter unverzüglich hiervon. Dieser hat zusätzlich anfallende Zusatzgebühren gemäß § 1.1 bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe an die Gütegemeinschaft zu zahlen.

2.5 Die Vorschriften in § 1.1 bis § 1.7 gelten entsprechend.

§ 3

3.1 Zu allen vorstehend genannten Gebühren und Rückerstattungszahlungen tritt Mehrwertsteuer in der am Fälligkeitstag jeweils geschuldeten gesetzlichen Höhe.

3.2 Die Gütegemeinschaft kann von den Unternehmen, denen sie das Recht zur Führung des Gütezeichens verliehen hat, sowie von Reiseveranstaltern im Sinne des § 2 Nachweise über die für die Höhe der zu zahlenden Verleihungsgebühren bedeutsamen Umstände verlangen.

3.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Gebührenordnung ist der Sitz der Gütegemeinschaft.

Anlage 1 zur Gebührenordnung

Klassifizierte Busse	Jährliche Grundgebühr	Zusatzgebühr (pro Bus € 163,00)	Jährliche Gesamtgebühr
1	€ 737,00	€ 173,00	€ 910,00
2	€ 737,00	€ 346,00	€ 1.083,00
3	€ 737,00	€ 519,00	€ 1.256,00
4	€ 737,00	€ 692,00	€ 1.429,00
5	€ 737,00	€ 865,00	€ 1.602,00
6	€ 737,00	€ 1.038,00	€ 1.775,00
7	€ 737,00	€ 1.211,00	€ 1.948,00
8	€ 737,00	€ 1.384,00	€ 2.121,00
9	€ 737,00	€ 1.557,00	€ 2.294,00
10	€ 737,00	€ 1.730,00	€ 2.467,00
11	€ 737,00	€ 1.903,00	€ 2.640,00
12	€ 737,00	€ 2.076,00	€ 2.813,00
13	€ 737,00	€ 2.249,00	€ 2.986,00
14	€ 737,00	€ 2.422,00	€ 3.159,00
15 und mehr	€ 737,00	€ 2.595,00	€ 3.332,00

Anlage 2 zur Gebührenordnung Richtlinie UN/ECE-R 107 (Busse)

2 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Regelung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

2.1.1.1 „Klasse I“: Fahrzeuge mit Stehplätzen, die die Beförderung von Fahrgästen auf Strecken mit zahlreichen Haltestellen ermöglichen.

2.1.1.2 „Klasse II“: Fahrzeuge, die hauptsächlich zur Beförderung sitzender Fahrgäste gebaut und so ausgelegt sind, dass die Beförderung stehender Fahrgäste im Gang und/oder in einem Bereich, der nicht größer ist als der Raum von zwei Sitzbänken, möglich ist.

2.1.1.3 „Klasse III“: Fahrzeuge, die ausschließlich für die Beförderung sitzender Fahrgäste gebaut sind.



HISTORIE

Die deutsche Privatwirtschaft und die damalige deutsche Regierung gründeten 1925 als gemeinsame Initiative den „Reichs-Ausschuß für Lieferbedingungen (RAL)“. Das gemeinsame Ziel lag in der Vereinheitlichung und Präzisierung von technischen Lieferbedingungen. Hierzu brauchte man festgelegte Qualitätsanforderungen und deren Kontrolle - das System der Gütesicherung entstand. Zu ihrer Durchführung war die Schaffung einer neutralen Institution als Selbstverwaltungsorgan aller im Markt Beteiligten notwendig. Damit schlug die Geburtsstunde von RAL. Seitdem liegt die Kompetenz zur Schaffung von Gütezeichen bei RAL.

RAL HEUTE

RAL agiert mit seinen Tätigkeitsbereichen als unabhängiger Dienstleister. RAL ist als gemeinnützige Institution anerkannt und führt die Rechtsform des eingetragenen Vereins. Seine Organe sind das Präsidium, das Kuratorium, die Mitgliederversammlung sowie die Geschäftsführung. Als Ausdruck seiner Unabhängigkeit und Interessenneutralität werden die Richtlinien der RAL-Aktivitäten durch das Kuratorium bestimmt, das von Vertretern der Spitzenorganisationen der Wirtschaft, der Verbraucher sowie der Landwirtschaft und von Bundesministerien und weiteren Bundesorganisationen gebildet wird. Sie haben dauerhaft Sitz und Stimme in diesem Gremium, dem weiterhin vier Gütegemeinschaften als Vertreter der RAL-Mitglieder von der Mitgliederversammlung hinzugewählt werden.

RAL KOMPETENZFELDER

- RAL schafft Gütezeichen
- RAL schafft Registrierungen, Vereinbarungen und RAL-Testate

DEUTSCHES INSTITUT FÜR GÜTESICHERUNG UND KENNZEICHNUNG E.V.

Fränkische Straße 7, 53229 Bonn, Tel.: +49 (0) 2 28 6 88 95-0

E-Mail: RAL-Institut@RAL.de · Internet: www.RAL.de